

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

1. JAHRG. ◀ 15. NOVEMBER 1926 ▶ 4. HEFT

## Die Rechtsgrundlage der Zuständigkeit in der freien Wohlfahrtspflege.

Von Walter Friedländer.

Die erheblichen Schwierigkeiten, die sich in der letzten Zeit bei der Frage nach der Zuständigkeit der verschiedenen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege ergeben und sich besonders stark in der Rheinprovinz bemerkbar gemacht haben — worüber von Genossen Görlinger\*) und in der „Gemeinde“, III. Jahrgang Heft 12 (Juni 1926), von Genossin Hedwig Wachenheim berichtet wird — lassen eine Untersuchung der rechtlichen Grundlagen dieses Problems notwendig erscheinen. Für das Gebiet der Jugendwohlfahrt ist mit der Schaffung des öffentlichen Anspruchs jedes Kindes, zu einem gesunden, seelisch und gesellschaftlich tüchtigen Menschen erzogen zu werden, gesagt worden, daß bei einem Versagen der Erziehungsleistung der Familie öffentliche Jugendhilfe einzutreten hat. Die Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit ist aber ausdrücklich zugelassen. (§ 1 Abs. 3 RJWG.). Ueber die Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe bestimmt § 6 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes: „Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.“ In der Reichsfürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 ist ferner in § 5 gesagt, daß die Fürsorgestellen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein und darauf hinwirken sollen, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Diese allgemeinen Grundsätze werden in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen

\*) Wir verweisen dazu auf die Leitartikel in unserer Nummer 2 und 3, Seite 33 und 65. D. Red.

Länder weiter ausgeführt; sie enthalten aber an keiner Stelle eine gesetzliche Beantwortung der Frage, nach welchen Gesichtspunkten die verschiedenen Organisationen der freien Wohlfahrts-  
pflege an geforderter planmäßiger Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu beteiligen sind. Es ist bedeutsam, daß die erwähnten Differenzen zwischen dem Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt im Rheinland und in Westfalen sich ausschließlich auf die Jugendhilfe beziehen; es soll deshalb hier nur dieses Gebiet erörtert werden.

Da es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung mangelt, nach welchen Grundsätzen die verschiedenen freien Vereinigungen zur Mitarbeit heranzuziehen sind, können diese Prinzipien nur aus dem gesamten Gehalt und dem Geist des Jugendwohlfahrtsgesetzes entnommen werden. Das Gesetz ist ein Erziehungsgesetz und will die Entwicklung des Kindes zu einem leiblich, seelisch und gesellschaftlich tüchtigen Menschen sicherstellen (§ 1). Soweit die Eltern oder die Familie die Erziehung des Kindes nicht in diesem Sinne durchführen können, soll die öffentliche Jugendhilfe unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit eingreifen. Hiernach darf eine freiwillige Hilfstätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendpflege zunächst allgemein auf Grund der eigenen Initiative der verschiedenen Organisationen eintreten. Es gibt kein Vorrecht für bestimmte Vereinigungen und kein Prinzip, daß etwa die konfessionell gerichteten Organisationen hier stärkere Ansprüche geltend machen dürften als die neutrale Wohlfahrtstätigkeit, die von rein gesundheitlichen, erzieherischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeht. Machen z. B. in einer Familie die Abwesenheit des Vaters und die Erwerbstätigkeit der Mutter die Aufnahme der Kinder in einen Kindergarten notwendig, so steht es der Mutter frei, welche von den vorhandenen Einrichtungen sie aufsucht. Ebenso ist jeder Wohlfahrtsorganisation, die einen solchen Kindergarten besitzt, die Möglichkeit gegeben, die Mutter anzuregen, die Kinder dorthin zu schicken. Die eigentliche Schwierigkeit tritt aber hervor, sobald die Mutter sich mit der Frage an das Jugendamt wendet, wohin sie ihre Kinder schicken soll. Nach den für die Jugendfürsorge unbestritten geltenden Grundsätzen einer individuellen Fürsorge, die jetzt allgemein durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 vorgeschrieben sind, muß zunächst ermittelt werden, welche der vorhandenen Möglichkeiten dem Wunsche der Mutter am meisten entspricht und dem Wohle des Kindes am besten dient. Die entsprechenden Fragen entstehen für das Jugendamt, wenn es sich entscheiden soll, von welcher Organisation der freien Jugendhilfe es Vorschläge für die Benennung eines Vormunds, Pflegers oder Helfers für die Schutz-  
aufsicht, Jugendgerichtshilfe oder Gefährdetenfürsorge erbitten soll. In diesen Fällen hat das Jugendamt pflichtmäßig zu prüfen, von welcher Seite der für das Kind oder den Jugendlichen wert-

vollste und tiefste fürsorgerische Einfluß zu erwarten steht<sup>1)</sup>. Für Fürsorgezöglinge ist in § 69 RJWG. eine Ausnahme dadurch geschaffen, daß sie bei Familienerziehung bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie ihres Bekenntnisses, bei Anstalts-erziehung soweit möglich in einer Anstalt ihres Bekenntnisses unterzubringen sind, während bekenntnisfreie Minderjährige nur mit ihrem bzw. ihrer Eltern Einverständnis in einer konfessionellen Anstalt untergebracht werden dürfen. Die Fürsorgeerziehung ist durch diese vom Reichsrat in den Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes eingefügte Bestimmung<sup>2)</sup> im Gegensatz zu allen anderen Einrichtungen der Jugendfürsorge auf eine konfessionelle Grundlage gestellt worden. In den übrigen Fällen, in denen das Gesetz auf die Konfession eingeht, ist nur Rücksichtnahme, teilweise sogar nur „tunliche Rücksichtnahme“ auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung vorgeschrieben.

Von konfessioneller Seite<sup>3)</sup> ist nun mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, daß eine Mitwirkung der Arbeiterwohlfahrt in der Jugendfürsorge nur für sozialistische Dissidenten in Betracht komme, weil das Jugendwohlfahrtsgesetz eine vollgültige Erziehung gewährleisten wolle, die nach der seelischen Seite nur durch die Kräfte des Bekenntnisses und nur durch Persönlichkeiten aus dem Kreise der konfessionellen Fürsorge gesichert sei. Diese Beweisführung ist aber in jeder Hinsicht unhaltbar. Die Einheitlichkeit der Erziehung, die in erster Linie bei den Eltern zu wünschen ist, bei dem Pfleger oder Schutzaufsichtshelfer nur als ergänzende Einwirkung hinzutritt, beruht auf der Persönlichkeit des Erziehenden. Auf welcher Grundlage er seine sittliche, menschliche Persönlichkeit aufbaut, ist lediglich eine Entscheidung seines Gewissens. Die letzte und tiefste Beeinflussung in der Erziehung liegt nicht in der Sphäre des kirchlichen Dogmas, sondern in der Erweckung der Erkenntnisse der menschlichen Verbundenheit und der daraus folgenden sittlichen Verantwortung. Im Altertum und im Mittelalter hat es Zeiten in der gesellschaftlichen Entwicklung der Völker gegeben, in denen alle starken kulturellen und geistigen Erlebnisse nur durch die Vermittlung der Kirche empfangen werden konnten. Diese Epochen sind längst vorüber. Für die überwiegende Zahl unserer heutigen Menschen bildet das kirchliche Dogma keines-

<sup>1)</sup> Vgl. Friedländer, Arbeiterwohlfahrt und öffentliche Wohlfahrtspflege, Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Heft 1 (Die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe), S. 69.

<sup>2)</sup> Vgl. Friedeberg-Polligkeit, Kommentar zum RJWG. § 69 Anm. 1; diese Regelung beruht auf der geschichtlichen Tatsache, daß fast ausschließlich konfessionelle Fürsorgeerziehungsanstalten vorhanden sind.

<sup>3)</sup> Dr. Lenné, „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ 1926, 2. Jahrgang Nr. 8. Dr. Vossen daselbst Nr. 5 und 9, Caritasdirektor Dr. Braeckling, „Die Arbeiterschaft und die Caritas“ in „Caritas“ 31. Jahrgang, Mai 1926, Heft 5.

wegs die eigentliche Wurzel ihrer sittlichen Persönlichkeit; der Glaube an die Unfehlbarkeit und absolute Gültigkeit der bekenntnismäßigen Lehren ist in Wahrheit aufs schwerste erschüttert, eine starke Sehnsucht nach neuer, umfassender Religiosität und Sittlichkeit ringt sich empor, die nicht nach kirchlicher Herrschaft verlangt. Es ist deshalb falsch, wenn für den Vormund, Pfleger, Helfer Bekenntnisgleichheit gefordert wird; auf die Persönlichkeit kommt es an, die den Schützling recht zu packen versteht, die sich ihm mit ernster Bereitschaft als Kamerad und Führer zur Seite stellt und ihn so zu einem tüchtigen Menschen erzieht. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hatte sich schon damit begnügt, für die Auswahl des Vormunds oder Pflegers eine Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis des Mündels zu verlangen (§§ 1779, 1915), hatte nicht Bekenntnisgleichheit gefordert. Das RJWG. gewährt für die Unterbringung von Amtsmündeln (§ 33) und die Auswahl des Helfers für die Schutzaufsicht (§ 60) noch die weitere Möglichkeit, neben dem Bekenntnis auch die Weltanschauung des Schützlings oder seiner Familie — im Interesse einer möglichst nachhaltigen Hilfe für den Betreuten — zu berücksichtigen. Landesrat Dr. Vossen versucht in ganz einseitiger Betonung der Bedeutung der Konfession folgende Unterscheidung<sup>1)</sup>: „Gehört ein Minderjähriger einem bestimmten Bekenntnisse an, so ist für seine Betreuung ausschließlich die anerkannte Wohlfahrtsorganisation dieses Bekenntnisses zuständig. — Ist ein Minderjähriger bekenntnislos, so kommt für ihn diejenige Jugendwohlfahrtsorganisation in Frage, die seiner bekenntnislosen Weltanschauung entspricht.“ Dr. Vossen übersieht hierbei wesentliche Tatsachen: 1. daß in Fragen der Erziehung und Fürsorge keineswegs das Bekenntnis das allein entscheidende Moment ist, 2. daß die Begriffe Bekenntnis und Weltanschauung sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich überschneiden, so daß je nach ihrer erzieherischen und fürsorgerischen Bedeutung im Einzelfall Konfession oder Weltanschauung zu berücksichtigen sind. Der erste Irrtum geht darauf zurück, daß erzieherische, sittliche Beeinflussung mit kirchlicher Lehre verwechselt wird. Die Verteidiger dieser Ansicht übersehen ganz, daß seit langem unsere höheren Schulen und Universitäten nicht auf konfessioneller Grundlage, sondern simultan aufgebaut sind. Ihre Mängel sind gewiß nicht diesem Umstande zuzuschreiben. Aber auch gerade auf dem hier entscheidenden Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege haben die kirchlichen Organisationen — so sehr ihre geschichtlichen Leistungen anzuerkennen sind — in der modernen Entwicklung nicht die Initiative und Führung behalten. Diese ging vielmehr von interkonfessioneller, rein sozialpädagogischer Arbeit aus; das hebt Gertrud Bäumer in ihrer

<sup>1)</sup> „Die Zuständigkeit der freien Organisationen in der praktischen Jugendfürsorge“ in „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“, 2. Jahrgang, Nr. 5, 1. März 1926, S. 76.

kürzlich veröffentlichten Abhandlung „Die freie Jugendwohlfahrtspflege“ mit Recht hervor<sup>5)</sup> und dies erweisen auch Persönlichkeiten wie Fröbel. Das Verlangen, als Kriterium für die Betreuung eines Minderjährigen nur die Konfession anzuerkennen, würde die gesamte Arbeit der interkonfessionellen Jugendwohlfahrt, des Roten Kreuzes, der Vereine für jugendliche Psychopathen, für Krüppelfürsorge, für schwachsinnige Kinder, alle Tätigkeit der Blinden-, Taubstumm-, Erwerbsbeschränkten-Fürsorge zunichte machen, da sie neben der konfessionellen Aufteilung kein Lebensrecht mehr besäßen. Es bedarf hiernach kaum noch eines Beweises für die rechtliche Unhaltbarkeit der von den Vertretern der konfessionellen Wohlfahrt behaupteten Unterscheidung für die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete. Selbst Dr. Lenné<sup>6)</sup> muß zugeben, daß selbstverständlich allen Kreisen unseres Volkes ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Weltanschauung oder der politischen Richtung das Recht zusteht, auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege zu arbeiten und demgemäß vom Jugendamt zur Mitarbeit herangezogen zu werden. Er will das Bekenntnis als ausschließliches Unterscheidungsmerkmal (im Gegensatz zu Vossen) anwenden auf die Fälle, in denen das Gesetz Bekenntnisgleichheit wünscht. Aber selbst für diese Fälle — Unterbringung eines Amtsmündels in einer Familie, Vorschlag von Vormund oder Pfleger, Helfer für die Schutzaufsicht — ist es unmöglich, die neutralen, interkonfessionellen Verbände auszuschließen und die Arbeiterwohlfahrt auf sozialistische Dissidenten zu beschränken. Zur Begründung ihrer Ansprüche machen die konfessionellen Organisationen geltend, daß der Rechtsanspruch des Kindes auf seelische Ertüchtigung auch eine „erzieherische Hilfe im Sinne des Bekenntnisses“ verlange<sup>7)</sup>, daß eine gründliche und vollgültige Erziehung nur gesichert sei, wenn Pflegefamilie, Vormund, Helfer nicht der sozialistischen Arbeiterwohlfahrt nahestehen oder angehören. Diese Auffassung ist falsch. Durch Art. 135 der Reichsverfassung ist festgelegt, daß alle Bewohner des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, also Bekenntnisfreiheit genießen. Jeder hat das Recht, einen beliebigen religiösen Glauben zu haben oder auch keinen zu haben.<sup>8)</sup> In weiterer Ausführung dieses Gedankens bestimmt das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, daß bis zum 14. Lebensjahr des Kindes die Eltern über seine religiöse Erziehung nach freier Einigung entscheiden, daß vom 14. Jahre ab das Kind selbst bestimmen kann, zu welchem

<sup>5)</sup> „Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft“, S. 59. (Berlin 1926. Herbig.)

<sup>6)</sup> „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“. 2. Jahrgang, Nr. 8 (16. April 1926), S. 131.

<sup>7)</sup> So Lenné a. a. O. S. 132, Vossen daselbst S. 148, 151. Braeckling a. a. O. S. 133.

<sup>8)</sup> Vgl. Anschütz, Kommentar zur Reichsverfassung (1921) zu Art. 135 Anm. 4.

religiösen Bekenntnis es sich halten will. In § 6 des Gesetzes wird hervorgehoben, daß die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung der Erziehung in einem Bekenntnis rechtlich gleichgestellt ist. Hiernach ist niemand verpflichtet, seine Kinder einem bestimmten Bekenntnis zuzuführen oder sie in bestimmten Glaubensformen zu erziehen. Dies betonen mit Recht die Kommentare zum Religionserziehungsgesetz, Th. von der Pfordten (München, 1922) zu § 6 Anm. 1, v. Bonin (PrVBl. Bd. 40 S. 112). Deshalb ist in Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung angeordnet, daß Eltern oder Vormund darüber bestimmen können, ob ihre Kinder am Religionsunterricht und an kirchlichen Feiern und Handlungen teilnehmen sollen. Religiöse Erziehung im Sinne des Religionserziehungsgesetzes kann daher auch eine „nicht bekenntnismäßige“ sein; keineswegs wird schlechthin eine kirchliche Erziehung gefordert<sup>9)</sup>. Die Eltern haben danach das Recht, sich selbst eine Lebensanschauung zu bilden und ihre Kinder in diese Gedanken einzuführen, soweit diese mit den allgemeinen sittlichen Anschauungen des Volkes nicht in Widerspruch stehen. (Ebenso v. d. Pfordten a. a. O. § 6 Anm. 1 und 2.) Es ist bei dieser Rechtslage zweifelhaft, ob eine Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflicht darin erblickt werden kann, wenn sie ihre Kinder ohne jede religiöse oder weltanschauliche Unterweisung lassen<sup>10)</sup>. Jedenfalls ist eine Unterweisung nur in der Form notwendig, daß mit der erreichten Religionsmündigkeit das Kind zur eigenen Entscheidung über seine religiöse Haltung in der Lage ist; es würde also eine historische Einführung in die Religionen und Weltanschauungen durchaus genügen; keinesfalls die Erziehung in einem bestimmten Glauben gefordert werden können. An dieser Stelle soll im übrigen nicht untersucht werden, ob Kinder bis zu 14 Jahren, vor der für ihre Entwicklung so bedeutungsvollen Reifezeit, kraft ihres natürlichen Innenlebens zur Erfassung und kritischen Würdigung der Glaubensinhalte der Bekenntnisse schon in der Lage sind. Zutreffend hebt v. d. Pfordten<sup>11)</sup> hervor, daß der Wortlaut des Religionserziehungsgesetzes ungenau ist, und daß die Eltern nicht verpflichtet sind, die Kinder in einem bestimmten Bekenntnis oder einer bestimmten Weltanschauung zu erziehen. Nur dürfen die Kinder nicht verwahrlosen oder im Gegensatz zu den sittlichen Forderungen der Volksgenossen erzogen werden.

Steht hiernach die volle Entscheidung über die religiöse Erziehung des Kindes den Eltern oder beim unehelichen Kind der Mutter zu, so ergibt sich für das Jugendamt die Verpflichtung, bei der Auswahl der Organisation oder der Persönlichkeiten, die das Kind betreuen sollen, im Interesse des Kindes die Wünsche der

<sup>9)</sup> So v. d. Pfordten a. a. O.

<sup>10)</sup> Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., § 1666, Anm. 2.

<sup>11)</sup> Kommentar zu § 6 Anm. 1.

Eltern zunächst zu berücksichtigen<sup>22)</sup>. Dies ist auch deshalb notwendig, weil ein gutes Zusammenwirken mit der Familie für den Vormund, Pfleger, Helfer in der Mehrzahl aller Fürsorgefälle wichtige Voraussetzung eines erzieherischen Erfolges ist. Es erscheint deshalb sehr bedenklich, daß die Konferenz des Katholischen Frauenfürsorgevereins in Dortmund im September 1925<sup>23)</sup> von den Ministerien eine Anweisung an Gerichte und Jugendämter verlangt hat, daß eine Befragung der Fürsorgebedürftigen oder deren Erziehungsberechtigten, von welcher Organisation sie betreut werden möchten, durch irgendeine amtliche Person (Richter, Schöffe, Sekretär, Fürsorgeverein usw.) nicht erfolgen dürfe. Im Interesse der Kinder muß vielmehr eine solche Feststellung unbedingt getroffen werden. Dr. Brækling stellt diese Befragung als überaus schwierig hin, erörtert, ob der Richter, der Beamte im Jugendamt, die Fürsorgerin mit der Familie sprechen soll, und ist besorgt, ob die Frage auch recht verstanden würde. Die Praxis bestätigt aber diese Besorgnisse nicht; das Jugendamt vermag sich in den meisten Fällen rasch ein Bild davon zu verschaffen, welche Wohlfahrtsorganisation der einzelnen Familie innerlich am nächsten steht und den stärksten fürsorgerischen Erfolg in der Zusammenarbeit verspricht. In der Regel wird die Fürsorgerin die notwendigen Unterlagen für diese Entscheidung beschaffen können; in schwierigen Fällen kann die Besprechung und Lösung dieser Frage auch anderen Personen anvertraut werden.

Aus den erörterten Bestimmungen der Reichsverfassung und des Religionserziehungsgesetzes folgt weiter, daß auch in den Fällen einer notwendigen Bekenntnisgleichheit das Jugendamt Vorschläge, die dieses Erfordernis erfüllen, von allen Jugendwohlfahrtsorganisationen entgegennehmen muß und sich nicht auf die kirchlichen Organisationen beschränken darf. Dr. Vossen<sup>24)</sup> befindet sich im Irrtum, wenn er meint, „die Rechtsentwicklung sei in der Linie einer viel stärkeren Betonung der religiösen Belange bei Minderjährigen ... fortgeschritten. Im Jugendwohlfahrtsgesetz ist das Bekenntnis als ein Erziehungsfaktor an mehreren Stellen angeführt; aber auf der anderen Seite hat Art. 137 der Reichsverfassung die Staatskirchen aufgehoben, und die oben erläuterten Regeln der Reichsverfassung und des Religionserziehungsgesetzes haben die Gewissensfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Eltern und der Jugendlichen über 14 Jahren auf dem Gebiete der Religion gesichert. Wenn dem Kinde nach § 1 RJWG. mit dem Anspruch auf Erziehung zur seelischen Tüchtigkeit auch eine Entwicklung seiner religiösen Kräfte zugesagt ist, so bedeutet dies

---

<sup>22)</sup> Eine Ausnahme bildet der Fall, daß den Eltern gerade das religiöse Erziehungsrecht durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts entzogen worden war.

<sup>23)</sup> Brækling a. a. O. S. 134.

<sup>24)</sup> A. a. O. S. 151.

keineswegs eine Festlegung auf eine kirchlich-dogmatische Unterweisung, wie oben dargelegt worden ist. Auch vom Standpunkt der Konfession aus kann z. B. ein katholischer Arbeiter, der gleichzeitig Sozialdemokrat ist, nicht als Vormund für ein katholisches Kind zurückgewiesen werden, weil er der Arbeiterwohlfahrt angehört. Ein Recht der kirchlichen Organisationen auf ein Monopol für Vorschläge und Betreuung von Angehörigen ihres Bekenntnisses findet im Gesetz keine Stütze, weil keine allgemeine Bevorzugung der früheren Staatskirchen mehr zulässig ist.

Wir sind hiermit zu dem weiteren Problem gelangt, daß sich Konfession und Weltanschauung nicht ausschließen, sondern zwei Begriffe sind, die sich häufig überschneiden. Dies wird zumeist nicht klar erkannt. Dr. Lenné meint, es könne bei der Heranziehung der freien Organisationen nicht zugleich Rücksicht auf das Bekenntnis und auf die Weltanschauung genommen werden<sup>15)</sup>. Das trifft aber schon für das eben genannte Beispiel nicht zu. Der rechtliche Begriff der „Weltanschauung“ ist weder in der Reichsverfassung, noch im Religionserziehungsgesetz, noch im Jugendwohlfahrtsgesetz näher bestimmt, so daß alle Umschreibungsversuche ohne gesetzliche Grundlage sind. Der Begriff der Weltanschauung ist in den bezeichneten Gesetzen absichtlich offen gelassen<sup>16)</sup>. Anschütz übernimmt als Definition des Begriffes von H. Riäert „jede Lehre, welche das Weltganze universell zu begreifen und zu bewerten sucht“<sup>17)</sup>; er kommt aber zu der unbegründeten weiteren Folgerung, daß es sich um eine direkte Gegenüberstellung von Religion und Weltanschauung handelt, und daß letztere irreligiös oder doch religionsfrei sein müsse. Diese Alternative trifft aber nicht zu. Sie gilt wohl für den Atheismus, die Freireligiösen Gemeinden, nicht aber für den Sozialismus. Daß der Sozialismus Weltanschauung ist und worin sein besonderer Gehalt liegt, wird an anderer Stelle ausgeführt<sup>18)</sup>; hier bleibt festzuhalten, daß die sozialistische Weltanschauung ihren Anhängern in Fragen der Konfession keinen Gewissenszwang auferlegt und damit die Möglichkeit schafft, daß jemand ein guter Katholik oder Protestant, zugleich aber ein Mitglied der Arbeiterwohlfahrt ist. Dies gibt in gewisser Hinsicht Dr. Vossen zu, indem er<sup>19)</sup> ausführt, daß auf dem Gebiete der Jugendfürsorge auch derjenige Minderjährige als bekenntnislos angesehen werden muß, der getauft, aber nach dem Willen der Eltern bekenntnislos erzogen werden soll. Darüber hinaus werden in zahlreichen Fällen die Quellen, die zum

<sup>15)</sup> Dr. Lenné, Die Zuständigkeit usw., a. a. O. S. 131.

<sup>16)</sup> Ebenso LGR. Dr. Behrend, Kommentar zum RJWG. Vorbem. zu Abschnitt IV.

<sup>17)</sup> Kommentar zur Reichsverfassung zu Art. 137 Anm. 11.

<sup>18)</sup> Vgl. auch Dr. Braekling, a. a. O. S. 130. — Dr. Helene Simon, Sozialismus und Wohlfahrtspflege, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 1, S. 3.

<sup>19)</sup> Vossen, a. a. O. S. 76.



Herzen des jungen Menschen führen, wesentlich stärker vom Standpunkt der Lebensgemeinschaft mit seinen Arbeitsbrüdern als von dem Bekenntnis her zu finden sein. Diese Quellen zu erschließen, ist aber nach dem Geist des Jugendwohlfahrtsgesetzes die entscheidende Aufgabe des Jugendamtes, die es gerade bei der Zusammenarbeit mit den freien Jugendwohlfahrtsverbänden nicht aus dem Auge lassen darf. Es erscheint auch nicht sicher, daß der Begriff „Weltanschauung“ im Jugendwohlfahrtsgesetz sich mit dem Inhalt einer „Vereinigung zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung“ ohne weiteres deckt<sup>20)</sup>. Selbst wenn dieses aber zuträfe, wäre rechtlich nichts gewonnen, da eben beide Begriffe noch ungeklärt und nicht abgegrenzt sind. Im Gegensatz zur Reichsverfassung ist bei der Heranziehung der Weltanschauung in der Jugendfürsorge ihre Bedeutung als Erziehungskraft entscheidend.

Es lassen sich daher für die Abgrenzung des Tätigkeitsgebiets der Zuständigkeit der freien Jugendwohlfahrtsorganisationen folgende Grundsätze aufstellen:

1. Soweit das Gesetz eine Rücksichtnahme auf Bekenntnis oder Weltanschauung vorschreibt, darf keinesfalls schematisch die Organisation ausgewählt werden, die von der betreffenden Kirche oder Weltanschauung als Wohlfahrtsorganisation anerkannt ist. Vielmehr hat das Jugendamt — gleichviel ob der Minderjährige einer Konfession angehört oder nicht — zu prüfen, durch welche erzieherischen Einflüsse das Wohl des jungen Menschen am stärksten gefördert wird. Nach diesem Grundsatz ist die Auswahl unter der freien Jugendhilfe zu treffen.

2. Die Berücksichtigung der Konfession ist unbedingt gewahrt, wenn die ausgewählten Personen (Pflegeeltern, Vormund, Pfleger, Helfer) dasselbe Bekenntnis haben wie das Kind und ihm Religionsunterricht sowie Konfirmations-, Beicht- und Kommuniionsunterricht erteilen lassen<sup>21)</sup>. Diese Personen können einem interkonfessionellen Verein angehören und brauchen nicht von der kirchlichen Organisation vorgeschlagen oder als geeignet anerkannt sein.

3. In der Regel werden bekenntnisgleiche Personen als Pflegeeltern, Vormund, Pfleger, Schutzaufsichtshelfer in Frage kommen, Absolute Konfessionsgleichheit ist aber nicht erforderlich, und ausschlaggebendes Gewicht darf auf diese Bekenntnisgleichheit nicht gelegt werden<sup>22)</sup>. Es kommt vielmehr vor allem auf die persönliche Eignung des Betreffenden an, auf seine erzieherischen und sittlichen Qualitäten und sein Interesse für das ihm anvertraute Kind.

<sup>20)</sup> Friedeberg-Polligkeit, Kommentar zum RJWG. § 33 Anm. 20.

<sup>21)</sup> Vgl. Entscheidung des Kammergerichts vom 12. Februar 1909 (KGJ. 37 A. 75) und Friedeberg-Polligkeit zu § 33 Anm. 22.

<sup>22)</sup> So Planck, Komm. zum BGB. IV § 1779 Anm. 2 b S. 523. Friedeberg-Polligkeit a. a. O. Anhang, Beigaben zu § 33 S. 414. Klumcker, Zentralbl. f. d. Rechtswiss. Bd. 5 S. 49, 73, 121.

4. Die Entscheidung, welche Organisation der freien Jugendhilfe zur Mitarbeit herangezogen werden soll, ist in erster Linie nach dem Wunsch der Erziehungsberechtigten zu bestimmen, soweit dieser sich mit dem Interesse des Kindes in Einklang bringen läßt. Wenn die Eltern das Recht der Entscheidung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder, über ihre Beteiligung am Religionsunterricht und an kirchlichen Handlungen haben, so steht ihnen um so mehr ein Recht zu, die ihr Kind betreuende Wohlfahrtsorganisation auszuwählen<sup>23)</sup>. Die Eltern müssen deshalb befragt werden, von welcher Organisation sie (als Familie) betreut werden wollen.

Machen die Erziehungsberechtigten keinen Wunsch hinsichtlich der Betreuung geltend, so hat das Jugendamt unter genauer Prüfung der gesamten Lebensverhältnisse, des Charakters des Kindes, seiner Stellung zum Beruf, zur Religion und zu einer Weltanschauung zu entscheiden, welche Persönlichkeiten und welche Wohlfahrtsorganisation dem Kinde am meisten helfen wird.

5. Diese Grundsätze gelten in erhöhtem Maße für alle Maßnahmen der Jugendfürsorge und Jugendpflege, für die eine besondere Berücksichtigung der Religion nicht vorgeschrieben ist, wie Jugendgerichtshilfe, Gefährdetenfürsorge, Verschickungen. Stets ist zu beachten, daß die konfessionelle oder weltanschauliche Beeinflussung nur einer unter vielen Erziehungsfaktoren ist und keinesfalls zum ausschließlichen oder auch nur in der Regel entscheidenden Kriterium für die Zuständigkeitsregelung in der freien Jugendhilfe werden darf.

Für Preußen hat sich der Volkswohlfahrtsminister in einem Bescheide vom 2. Februar 1926 (III F. 117) an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt durchaus auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt. In dem Bescheide wird gesagt: „Der Aufschwung, den die freie Wohlfahrtspflege in den letzten Jahren genommen hat, und die erfreuliche Beteiligung aller Schichten unseres Volkes an dieser Arbeit haben zur Zusammenfassung und strafferen Organisation der einzelnen Kreise, die bekenntnismäßig oder weltanschaulich zusammengehören, geführt. Diesen deutlich unterschiedenen helfenden Organisationen steht die große Masse der Fürsorge- und Hilfsbedürftigen gegenüber, deren Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe keineswegs immer klar ist. Es ist daher in der Praxis nicht zu vermeiden, daß hier und da Schwierigkeiten bei der Entscheidung entstehen, welcher Organisation der zu Betreuenden zu überweisen ist, besonders wenn es sich um Jugendliche handelt. Ich trete der dortigen Auffassung bei, daß die Scheidung nicht in dem Sinne vorgenommen werden kann, daß der

<sup>23)</sup> Die entgegengesetzte Auffassung Vossens, a. a. O. S. 77, wird rechtlich nicht zu halten sein; das Jugendamt darf nach § 1 RJWG. nur eingreifen, wenn die Familie versagt, was bei solchem Wunsche auf Betreuung nicht vorliegt.

Arbeiterwohlfahrt eine Zuständigkeit nur für Konfessionslose zuerkannt wird... Dem Wesen einer individuellen Fürsorge wird es entsprechen, besonderen Wünschen der Fürsorgebedürftigen soweit wie irgendmöglich Rechnung zu tragen. Besondere Schwierigkeiten bietet dabei allerdings die Betreuung der Jugendlichen. Bei ihnen wird es häufig aus erzieherischen Gründen nicht angebracht sein, nach ihren besonderen Wünschen zu fragen; aber auch eine Befragung der Eltern wird zuweilen, wenn der Eindruck ihrer mangelnden Erziehungsfähigkeit besteht, besser unterbleiben. Hier muß Takt und Verständnis für die Wesensart des Jugendlichen die Richtung angeben, in der die Fürsorge sich zu betätigen hat.

Zweifellos wird die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis vielfach ein Wegweiser sein können, wie die Einwirkung auf den Jugendlichen am erfolgreichsten möglich ist. Aber es wird auch Fälle geben, in denen eine Betreuung unabhängig von konfessioneller Einstellung für einen bestimmten Jugendlichen richtiger erscheint.“ ...

Die Heranziehung der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt darf nicht die Ansprüche von Organisationen, sondern nur das Beste des Jugendlichen im Auge haben. Zwischen den Vereinigungen, die auf verschiedenen Wegen gemäß ihrer Weltanschauung und ihren pädagogischen Zielen dem Kind oder Jugendlichen helfen wollen, kann nur eine streng objektive, neutrale Stelle entscheiden, welche Organisation im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Familie, ihrer Lebensverhältnisse, des Charakters, Berufes und der Neigungen des zu Betreuenden am besten das Wohl des Jugendlichen fördern wird. Diese Stelle ist nach seiner Zusammensetzung und seinen gesetzlichen Aufgaben das Jugendamt.

## Ehrenamtliche Mitarbeit der Arbeiterschaft in der Wohlfahrtspflege.

Von Stadtrat G. Binder, Bielefeld.

Nach der staatlichen Umwälzung ist die sozialistisch orientierte Arbeiterschaft in zweifacher Weise in die Mitarbeit auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege eingetreten. Die Arbeiter stellten sich in großer Zahl als ehrenamtliche Hilfskräfte der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Verfügung und sie gründeten den „Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V.“ mit seinen Orts- und Bezirksausschüssen als eigenes Instrument zur Beeinflussung der Wohlfahrtspflege im Sinne ihrer sozialistischen Weltanschauung. In dieser Abhandlung soll jedoch weniger von der „Arbeiterwohlfahrt“ die Rede sein, wir wollen vielmehr die Frage behandeln, wie sich die ehrenamtliche Mitarbeit der Arbeiterschaft gestaltet und bewährt hat und wie sie weiter gestaltet werden kann.

Statistische Zahlen über die Mitarbeit der Arbeiterschaft liegen leider nicht vor. Wir dürfen jedoch auf Grund der Zahl der Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt annehmen, daß die Arbeiterschaft in allen Städten und in den Industriegemeinden ehrenamtliche Helfer stellt. Mir sind Städte bekannt, in denen 30—50 Proz. der Armenpfleger der Arbeiterschaft zugehören. In gleicher Zahl dürften sie auch in vielen Orten in den Deputationen und Ausschüssen vertreten sein. Wo sozialistische Gemeindevertreter gewählt sind, dürften diese dafür gesorgt haben, daß die sozialistischen Arbeiter auch im Wohlfahrts- oder Fürsorgeausschuß, im Jugend- und Gesundheitsausschuß u. dgl. Sitz und Stimme erhalten haben<sup>1)</sup>. Erfreulicherweise sind die Frauen an der Wohlfahrtsarbeit stark beteiligt, sie haben sich ihr ureigenes Tätigkeitsfeld in der Gemeinde rasch erobert.

Ueberblicken wir die heutige Wohlfahrtspflege mit der starken Durchsetzung mit sozialistischen Kräften, so wird uns der Umschwung in anschaulicher Weise demonstriert. In der Vorkriegszeit waren die Arbeiter, und bis auf wenige Ausnahmen auch die Frauen, in der öffentlichen Armenpflege nicht vertreten. Die Armenpfleger rekrutierten sich aus kleinen Geschäftsleuten, Handwerksmeistern, Lehrern und Beamten. Das Dreiklassenwahlrecht hielt die Arbeiterschaft von den kommunalen Parlamenten und damit auch von den der Armenpflege fern; Dank dem Hausbesitzerprivileg war es selbst in Industriegebieten schwer, Vertreter zu erlangen. Andererseits hat auch die Arbeiterschaft selbst großes Interesse für die Armenpflege nicht gezeigt. Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen war innerhalb der sozialistischen Arbeiterschaft verpönt, war doch mit dem Bezuge derselben die politische Deklassierung verbunden. Auf die Ausübung des Wahlrechts verzichtete aber ein sozialistischer Arbeiter so leicht nicht, er nahm daher Armenunterstützung nur im äußersten Falle an. Der Gestaltung des Armenrechts standen die Arbeiter gleichgültig gegenüber, eine Haltung, die verständlich war, weil unter den damaligen Verhältnissen an eine Ausgestaltung im sozialen Sinne nicht zu denken war. Insbesondere war aber den Arbeitern die in der Armenpflege geübte Praxis zuwider, deren Methoden sie gelegentlich am eigenen Leibe verspüren mußten. So wandten sich die Arbeiter von der Armenpflege ab und sozialpolitischen Aufgaben zu. Die Sozialversicherungsgesetze, die Gewerbeordnung und das Handelsgesetzbuch bildeten einen für ihre Einstellung und Tätigkeit günstigeren Rechtsboden. Hier ließen sich Erfolge erzielen. Ihr Streben war gerichtet auf Ausgestaltung des Arbeiterschutzes, Verkürzung der Arbeitszeit und auf die Erlangung auskömmlicher Löhne. Die Arbeiterschaft wollte vorbeugend wirken und damit die Armenpflege mit ihren deklassierenden Begleiterscheinungen überflüssig machen. Wenn diese Einstellung auch nicht ganz zu-

<sup>1)</sup> Es dürfte sich lohnen, daß der Hauptausschuß gelegentlich eine Zählung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen vornehmen würde.

treffend war<sup>2)</sup>, so konnten die Arbeiter doch mit Recht darauf verweisen, daß auf sozialpolitischem Gebiet Erfolge zu erringen waren, während die soziale Fürsorge (Armenpflege) völlig in veraltetem, geradezu polizeilichen Formen erstarrt war.

Anders gestalteten sich die Dinge in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Schon während des Krieges erkannten die staatlichen und kommunalen Behörden, daß sie ohne die Mitwirkung der Arbeiterschaft die sozialen Aufgaben nicht erfüllen konnten. Besonders in den Städten war die Mitarbeit der aus der Partei und den Gewerkschaften kommenden Arbeiter sehr erwünscht; auch im Bürgertum erkannte man die Notwendigkeit der Heranziehung der Arbeiterschaft. Die Mitarbeit der Arbeiterschaft führte dann auch bald zur Umgestaltung der Methoden; die bürgerlichen Kreise wurden unter dem Einfluß der Kriegsnot zugänglicher, die Gesetzgeber ebenfalls und so sehen wir schon in der Kriegszeit das alte Armenrecht und die alte Armenpflegepraxis von neuzeitlichen, sozialeren Auffassungen beeinflusst. In den Bestimmungen über die soziale Fürsorge für Kriegsteilnehmer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sehen wir den Ausdruck der sich wandelnden Anschauungen. Diese Verordnungen bildeten den Ausgangspunkt für die Neugestaltung der Wohlfahrtspflege, wie auch der Gesetzgebung. Endlich wurden dann in der Weimarer Verfassung die Grundlagen für eine neuzeitliche soziale Fürsorge gelegt. Hier sind Auffassungen vertreten, die dem Empfinden der sozialistischen Arbeiterschaft entsprechen und die ihr damit ermöglichten, sich mit ganzer Kraft in den Dienst der sozialen Arbeit zu stellen. Die Aufforderung der Weimarer Verfassung, wonach sich jeder Deutsche entsprechend seinen Kräften zum Besten der Allgemeinheit zu betätigen hat, fand bei der Arbeiterschaft eine willige Aufnahme. Sie stellte sich in großer Zahl zur Mitarbeit ein.

Mit welchem Erfolg? Nach siebenjähriger Tätigkeit, die Kriegsjahre nicht mitgerechnet, kann selbst bei vorsichtigster Beurteilung von einem bedeutsamen Erfolg gesprochen werden. Insbesondere gilt diese Behauptung von der praktischen Tätigkeit als Wohlfahrts(Armen-)pfleger. Als Leiter eines Wohlfahrtsamtes und durch meine Tätigkeit in der „Vereinigung westfälischer Fürsorgeverbände“ habe ich Gelegenheit, die Wirksamkeit der Arbeiterpfleger aus nächster Nähe zu beobachten und die Urteile anderer Leiter von Wohlfahrtsämtern zu hören. Das Urteil der letzteren geht einmütig dahin, daß sie die Mitarbeit der Arbeiterschaft nicht mehr entbehren möchten. Kenner der ringenden, aufwärtsstrebenden Arbeiterschaft haben ein anderes Ergebnis nicht erwartet und doch ist es notwendig, daß diese günstige Beurteilung der Tätigkeit der Arbeiterpfleger auch in breitester Öffentlichkeit aus-

---

<sup>2)</sup> Vergleiche auch meine Schrift „Die Arbeiterwohlfahrtspflege, ihre Entwicklung, Motive und Ziele“ im Verlag der Westf. Verwaltungsakademie Münster i. W., Johannisstr. 9.

gesprochen wird. Nicht um Lobeshymnen anzustimmen, sondern um irrigen Auffassungen entgegenzutreten und zur intensiven Weiterarbeit anzuspornen.

Warum sind gerade die Angehörigen des Arbeiterstandes besonders für die Wohlfahrtsarbeit geeignet? Seit die Wohlfahrtspflege ihres polizeilichen und Almosencharakters entkleidet ist, seit die „Caritas“ nicht mehr als Schloßfrau von der Höhe in die Niederungen herabsteigt und aus der Ueberfülle ihres Besitzes Gnaden erweist, seit sie vielmehr als die mitleidende Schwester im gleichen Gewande zur Armut kommt, seither hat man erkannt, daß die Arbeiterschaft in der Wohlfahrtspflege unentbehrlich ist. Selbst zur Klasse der Besitzlosen gehörend, selbst nur auf den Ertrag seiner Arbeitskraft angewiesen, kennt der Arbeiterpfleger die Verhältnisse der Unterstützungsuchenden am genauesten, er bewegt sich bei seiner Tätigkeit in einem ihm durchaus vertrauten Kreise. Die meisten Ursachen der Hilfsbedürftigkeit sind Gefahren, von denen er selbst bedroht ist und die auch ihn an den Rand der Armut bringen können. Leidet er selbst nicht unmittelbar darunter, so sieht er Ursachen und Wirkungen der Armut doch täglich in nächster Umgebung, kennt die Gründe der Entstehung und weiß mithin auch den Nöten entgegenzuwirken. Seinen Rat, seine Hilfe nimmt der Hilfesuchende gern entgegen, weiß letzterer doch, daß die Hilfe dem tiefen Verstehen der Dinge entspringt und im solidarischen Denken und Handeln des Pflegers wurzelt. Hinzu kommt, daß die Hilfe gewährt wird aus der Verpflichtung der Gesellschaft heraus, die nach Ansicht des Arbeiters ihren bedrängten Gliedern beizustehen hat. Diese Auffassung über die Pflichten der Gesellschaft ist gerade bei dem sozialistischen Arbeiter am stärksten lebendig. Der frühere Gnadenakt entfällt, mit der Annahme der Unterstützung ist für den Hilfsbedürftigen keine Demütigung verbunden, der Gleiche kommt zum Gleichen. Andererseits hat der sozialistische Arbeiter ein scharfes Verständnis dafür, daß unberechtigte Ansprüche zurückgewiesen werden müssen, daß Mittel der Allgemeinheit nicht unnütz vertan werden dürfen. Es widerstrebt ihm, der selbst täglich schwer um seine Existenz ringen muß, Unterstützungen zu gewähren, wenn Arbeitsscheu, Unwirtschaftlichkeit, Liederlichkeit, Charakterschwäche und mangelnder guter Wille die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit sind. Er wird stets mit Nachdruck versuchen, diesen in der Person des Hilfsbedürftigen liegenden Ursachen entgegen zu wirken, und er wird durch sein eigenes Beispiel dem Hilfesuchenden zeigen, wie man eigenes Können einzusetzen hat. Wir erleben deshalb in der Praxis häufig, daß Arbeiterpfleger viel schärfer prüfen und urteilen als Pfleger aus den besitzenden Kreisen, müssen sie doch häufig selbst auf Annehmlichkeiten verzichten, die zu erlangen manchmal versucht wird. Andererseits sind aber die Arbeiterpfleger auch dann bei der Hand, wenn es gilt, durch ein kräftiges Durchgreifen die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen.

So sprechen viele Gründe für die stärkste Heranziehung der Arbeiterschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit, wobei noch ganz allgemein auch auf die politisch-psychologische Seite hingewiesen werden darf. Eine Wohlfahrtspflege, die sich nicht auch der Kräfte bedient, die dem Hilfesuchenden in dieser Hinsicht nahestehen, muß mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen, das haben wir in der Klein- und Sozialrentnerfürsorge der letzten Jahre erfahren. Ich betone diesen Gesichtspunkt gerade weil ich nicht will, daß die Wohlfahrtspflege einseitigen politischen Interessen dienen soll und darf.

Welche Hemmungen stehen nun der Betätigung der Arbeiterschaft in der Wohlfahrtspflege entgegen? In erster Linie die lange Arbeitszeit und die starke Gebundenheit im Arbeitsverhältnis. Wohlfahrtspfleger können ja nur solche Arbeiter sein, deren eigene Verhältnisse wenigstens zurzeit geordnet sind. Selbstverständlich braucht ein Arbeiter sein Ehrenamt nicht niederzulegen, wenn er etwa vorübergehend arbeitslos wird, oder wenn er selbst einmal hilfsbedürftig wird. In solchen Fällen wird er sich zurückhalten, wenn über seine eigene Sache entschieden wird, aber unfähig ist er deshalb nicht, sein Ehrenamt weiter zu bekleiden. Der Arbeiterpfleger kann zur Durchführung seiner Aufgaben nur seine arbeitsfreie Zeit einsetzen. Diese ist leider durch den jetzt wieder neun- und zehnstündigen Arbeitstag stark beschränkt, denn wir müssen zu der eigentlichen Arbeitszeit auch noch den An- und Rückmarsch zum Betrieb rechnen. Am Achtstundentag ist deshalb festzuhalten, um der Arbeiterschaft die Möglichkeit zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu erhalten. Ein weiterer Weg wäre, den Arbeitern Lohnausfälle, die durch eine ehrenamtliche Arbeit entstehen, zu ersetzen, wie es namhafte Sozialreformer schon früher gefordert haben. Solange eine solche Regelung nicht besteht, müssen die Wohlfahrtsämter die Sprechstunden für die Pfleger so einrichten, daß diese ihre Angelegenheiten mit dem Amte ohne Lohnverlust erledigen können. Die Frage, wer gegebenenfalls den Lohnverlust ersetzen soll, ist schwer zu beantworten. Die Arbeitgeber sträuben sich allgemein, es dürfte heute zu den Seltenheiten gehören, daß ein Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes Freizeit zur Ausführung ehrenamtlicher Aufgaben erhält. Aus meiner früheren Tätigkeit ist mir noch in Erinnerung, daß solche Bestimmungen gelegentlich in Tarifverträgen durchgesetzt werden konnten. In Betracht kamen Handlungen beim Vormundschaftsrichter als Vormund und dergleichen. Hierbei gingen die Parteien allerdings von der Voraussetzung aus, daß z. B. das Amt eines Vormundes einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, der sich der Staatsbürger nur unter besonderen im Gesetz vorgesehenen Umständen entziehen kann. Die ehrenamtliche Mitarbeit als Armenpfleger und dergleichen ist nun zwar nicht gesetzliche, aber doch verfassungsmäßige Pflicht, warum sollte hier eine ähnliche Regelung, wie oben angeführt, nicht möglich sein? Eine weitere Möglichkeit bestünde

darin, daß die Gemeinden den entstehenden Lohnausfall decken, wie dies zum Teil für die Teilnahme an Sitzungen, die in die Arbeitszeit fallen, bereits geschieht. Die Tätigkeit der Armenpfleger ist allerdings schwieriger zu erfassen als die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse. Jedenfalls muß aber die Frage weiter erörtert und einer praktischen Lösung nähergebracht werden. Der Einwand, daß mit Gewährung einer Entschädigung für entgangenen Verdienst der ehrenamtliche Charakter der Arbeit leide, ist nicht stichhaltig. Der Charakter einer ehrenamtlichen Arbeit wird nicht dadurch bestimmt, daß wir bei ihrer Ausübung Verluste erleiden, sondern dadurch, daß wir eine Arbeit leisten, ohne Bezahlung zu verlangen. Entschädigung für entgangenen Verdienst ist keine Bezahlung, daran muß festgehalten werden.

Andere Schwierigkeiten bieten die oft sehr beengten Wohnungsverhältnisse vieler Arbeiter, die es nicht oder nur schwer ermöglichen, Besuche zu empfangen, mit denen ungestört ihre oft subtilen Verhältnisse durchgesprochen werden können. Ich lege zwar persönlich dieser Schwierigkeit kein so großes Gewicht bei, weil es mir richtiger erscheint, die Verhältnisse der Hilfesuchenden möglichst in ihrer eigenen Wohnung zu prüfen und auch dann die Besuche nicht einzustellen, wenn die Verhältnisse auf längere Zeit hinaus stabil erscheinen. Denn nur durch eine ständige Fühlunghaltung mit den Betreuten lassen sich fürsorgerische Dauererfolge erzielen.

Daß viele intelligente Arbeiter eine Funktionärstellung in der Gewerkschaft, Genossenschaft oder Partei der ehrenamtlichen Betätigung in der Wohlfahrtsarbeit vorziehen, ist verständlich. Aber es wäre schade, wenn die Wohlfahrtsarbeit darunter leiden müßte. Bei einer geschickten Ausnützung und Heranziehung aller verfügbaren Kräfte dürfte eine ungesunde Konkurrenz zu vermeiden sein. Bedauerlich ist der zurzeit noch zu beobachtende starke Wechsel in den Ehrenämtern. Er rührt einmal daher, daß manche Arbeiter sehr überlastet werden durch verschiedene Funktionen, zum anderen, daß häufig die übernommene Aufgabe unterschätzt wurde, oder auch eine teilweise entschuld bare Müdigkeit einsetzt, wenn schwere Aufgaben zu lösen sind. Solchen Erscheinungen gegenüber muß immer wieder betont werden, daß jede Ueberlastung einzelner vermieden werden muß, wenn nicht die Willigkeit und Arbeitsfreudigkeit Schaden erleiden soll. Es ist viel richtiger, sich darauf einzustellen, mit einem größeren Stab ehrenamtlicher Kräfte zu arbeiten, selbst wenn die Heranziehung Sorge bereitet. Ersatz zu schaffen für Pfleger, die wegen Ueberlastung und Verdruß ausgeschieden sind, ist noch schwerer. Ein wirksames Mittel, dem häufigen Wechsel entgegenzuwirken, ist die laufende Schulung der ehrenamtlichen Kräfte. Denn mit dieser Schulung kann zugleich eine wirksame Aufmunterung verbunden werden. Die Arbeiterpfleger müssen deshalb darauf drängen, daß die Wohlfahrtsämter Lehrgänge für die Pfleger einrichten, und daß auch die



Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt nichts versäumen, was der Fortbildung ihrer Mitglieder dient. Auf eine eingehende Behandlung dieser Frage muß jedoch in diesem Zusammenhang verzichtet werden. Die „Arbeiterwohlfahrt“ hat sich die Aufgabe gestellt, die Wohlfahrtspflege mit ihrem, d. h. sozialistischen Geiste zu erfüllen, das wird ihr um so eher gelingen, je mehr sozialistische Arbeiter (Arbeiterinnen) sich der Wohlfahrtsarbeit widmen. Die Vorbedingungen dafür zu schaffen ist Aufgabe der sozialistischen Funktionäre im Reich, Staat und Gemeinden.

## Psychische Typen von Anstaltszöglingen.

Dr. Siegfried Bernfeld, Berlin.

II\*)

Die „Normalen“ unseres Typus 4 unterscheiden sich von den hemmungslos Destruktiven (in unserem Zusammenhang) dadurch, daß sie sich als beeinflussbar erweisen; man kann auf sie durch Vernunftgründe, durch Liebeszuwendung und -entziehung, durch Aufstellung von Idealen und Zielen, durch Einrichten unvermeidlicher Notwendigkeiten und selbstverständlich auch durch Strafen und Strenge erwirken, daß sie zu dauernden Veränderungen ihres Verhaltens gelangen. Das heißt, sie sind erziehbar durch alle die Mittel, die einer Anstalt zur Verfügung stehen. Dieser Typus aber unterscheidet sich zugleich dadurch von unserem Typus 1, daß er in seinem Verhalten weitgehend gleichmäßig ist, also bis zu einem gewissen Grad berechenbar ist und der speziellen individuellen Behandlung nicht so sehr bedarf. Ein befriedigendes Maß von Disziplin in einer Anstalt herzustellen, die ausschließlich von Kindern dieses Typus belegt ist, bietet gar keine ernsthaften Schwierigkeiten — falls nur eine Bedingung eingehalten wird: die geforderte Ordnung muß den Kindern einsichtig sein. So wie die Disziplin Leistungen zum Ziel hat, die von den Kindern als beträchtlich unangenehm empfunden werden und die sie zugleich als unnötig empfinden, als sinnlosen Willkürakt des Leiters oder des Erziehers, wird die Zahl derer, die gegen die Disziplin verstoßen, größer werden, als für die Anstalt erträglich ist. Auch zur Einfügung in solche Willkürforderungen sind die „normalen“ Kinder leicht zu bringen, aber nur dann, wenn die Kinder den Erzieher lieben und sich von ihm geliebt wissen. Beruht die Disziplin auf solchen Willkürforderungen, ohne daß eine starke Liebe oder Ehrfurcht die Kinder an die Erwachsenen bindet, so wird die Aufrechterhaltung der Disziplin nur mit Strafen, und zwar fortschreitend strenger werdenden Strafen, möglich.

Kann eine Anstalt so eingerichtet werden, daß alle grundlegenden Ordnungsgebote den Kindern völlig einsichtig sind, und daß alle Kinder die Leiter und Erzieher genügend lieben und ehrfürchten? Das letztere ist wohl von vornherein auszuschließen. Gewiß, kann der Fall eintreten, daß eine Anstalt über eine überaus stark wirkende oder mütterlich liebende Persönlichkeit verfügt. Aber so selten dieser Fall sein mag, auch dann wird nicht zu vermeiden sein, daß kleine Eifersucht, Enttäuschungen u. dgl. zu nachhaltigen Störungen bei diesem oder jenem Kinde führen, es störrisch, störend werden, gegen die Ordnung verstoßen

\*) Siehe Heft 3 Seite 77.

läßt. Es wird dann naheliegen zu sagen: Seht, die Liebe allein kann es nicht schaffen; bei diesem Kinde versagt das liebevolle System, hier ist Strafe am Platz. Gelegentlich wird solche Strafe tatsächlich der Liebe und Achtung der Kinder zu ihren Erziehern nicht Abbruch tun, sie werden nach der Strafe „gebessert“ sein. Häufig aber wird die Strafe die innere Entfernung der Kinder vom Erzieher, deren Symptom das Vergehen war, vergrößern und es allmählich in ein Verhalten treiben, das dann eingehender individueller Behandlung bedürfe, um ins Normale zurückgeführt zu werden. Da unvermeidlich durch Liebe, Respekt, Verehrung die nötige Disziplin auch in einer Anstalt ausschließlich Normaler nicht restlos und auf die Dauer aufrechterhalten werden kann, und da es ferner Illusion wäre, zu hoffen, jemals würden die Erzieher vollkommene Engel werden, muß man darauf verzichten, die Anstalt so einzurichten, als ob sie durch Liebe allein zu verwalten wäre. Wie immer man es aber auch versuchen möchte, eines muß dabei unbedingt festgehalten werden. Nichts in der Organisation der Anstalt darf so geschaffen werden, daß die Erzieher notwendigerweise daran gehindert wären, von den Kindern so viel Achtung und Liebe zu erhalten, als eben jeweils ihrer Persönlichkeit zukommt. Sie dürfen nicht durch eine äußere Nötigung zu einer Handlung gezwungen sein, die sie in den Augen der Kinder ungerecht, persönlich, lieblos, hart usw. erscheinen läßt. Zum Beispiel: Ich gehe durch den Garten der Anstalt; es ist mit Recht — und allen Kindern einsichtig — verboten, die Blumenbeete zu betreten. Das Kind X. befindet sich in einer kleinen Trotzkrise, das habe ich längst bemerkt. Nun sehe ich es quer durch die Beete laufen. Was soll ich tun? Wäre ich von allen Kindern der Anstalt stark geliebt, so würde ich den kleinen X. unbeachtet lassen. Da sie mir aber nur zum Teil wohlgesonnen sind, so würden sie dieses als eine böse Bevorzugung des X. deuten, bei mir ein wenig störrisch werden und X. hänseln oder quälen. Strafe ich X. mit der Strafe, die ihm gebührt, so kann ich die Erziehungsmöglichkeiten dieses Kindes unrettbar gefährden, keinesfalls aber dürfen die Blumenbeete dem Trotz der Kinder ausgeliefert werden. Solche absolut unlösbare Dilemmen sind das tägliche Brot des Anstaltsleiters (Erziehers), der mehr als Verwalter von Blumenbeeten sein will. Diese Situation des Erziehers macht es unmöglich, selbst in einer Anstalt von an sich leicht beeinflussbaren Kindern, die Disziplin ohne Gefährdung der Erziehung aufrechtzuerhalten.

Will man die Ordnung aufrechterhalten und zugleich den Erzieher für seine Erziehungsaufgaben freihalten, so gibt es nur einen einzigen Ausweg aus dem geschilderten Dilemma: Leiter und Erzieher dürfen keinerlei Exekutivfunktion ausüben. Leiter und Erzieher dürfen überhaupt kein persönliches Strafrecht haben, sie müssen von der Verantwortlichkeit für die Ordnung der Anstalt befreit werden. Disziplin und Strafe sind einer eigenen Institution zu übertragen: der Schulgemeinde. Alle Einwohner der Anstalt, Erwachsene und Kinder, bilden einen einzigen Verwaltungskörper, der sich selbst verwaltet. Dies geschieht je nach der Größe der Anstalt, entweder in einfachen Ratsversammlungen, die zugleich das Gericht bilden, oder bei größeren Anstalten, in denen die Ratsversammlung Ausschüsse einsetzt, denen besondere Aufgaben zugeteilt sind, z. B. Gerichtskollegien. Natürlich können und sollen auch Leiter und Erzieher in diesen Ausschüssen Funktionen ausüben. Und selbstverständlich beraten und stimmen sie in der Schulgemeinde mit. Sie werden sogar im allgemeinen eine sehr bedeutende

Autorität haben, die weit über die Stimmenzahl hinausgeht — aber alles, was sie disziplinar tun, ist nicht der Ausfluß ihrer persönlichen Gewalt, Stimmung, Einsicht, sondern die Erfüllung einer Aufgabe, die ihnen von der Schulgemeinde gestellt wurde in Durchführung der von der Gesamtheit erlassenen Bestimmungen. Ob dabei gewählt, abgestimmt oder eine andere Form der Willensbildung gefunden wurde, wie die Versammlung und die Aemter heißen und organisiert sind — das ist alles verhältnismäßig gleichgültig. Unerlässlich ist aber, daß dieses Verwaltungssystem keine Farce sei, keine Verschleierung von Willkürakten der Erzieher, kein halbes Kompromiß mit der Familien- und Militärdisziplin. Sondern sie muß ein konsequent durchgeführtes Verwaltungs- und Regierungssystem sein. Wir nennen es am besten die demokratische Disziplin. Alles hängt nur davon ab, ob der Leiter und die Erzieher das System ernst nehmen, sich selbst ihm völlig unterwerfen.

Ist es schon fast unmöglich, in einer Anstalt mit Normalen Disziplin ohne demokratisches System aufrechtzuerhalten und dabei die Erziehungsaufgaben wirklich durchzuführen, so gilt das ganz streng für die Kinder unseres Typus 3, für die Verwahrlosten, Verbitterten. Denn so vielfältig die Erscheinungsformen sein mögen, die dieser Typus bietet, allen ist gemeinsam: diese Kinder leiden an einem ungeheuren Defizit von Liebe. Zu den harten äußeren Lebensbedingungen, unter denen sie meistens aufwachsen, kam, daß sie, oft von Geburt an, jenes Maß von Liebe, Sorgfalt, Gewährenlassen entbehren mußten, ohne daß eine ungestörte, normale Beziehung zu den Forderungen und Verboten der Umwelt nicht erreicht werden kann. Daher schlossen sie sich trotzig von der Außenwelt, besonders deren Autoritäten, ab, sind unbeeinflussbar und folgen, soweit das nur irgend möglich ist, ihren eigenen Trieben, Wünschen, Instinkten. Sie stellen alles auf sich selbst und entziehen sich auch den vernünftigsten, freundlichsten Einwirkungen. Im Gegenteil beantworten sie jede Einflußnahme sehr häufig mit Vermehrung des Trotzes und seiner Folgeerscheinungen. Gelegentlich erweisen sie sich als zugänglich, aber allermeistens nur für kurze Zeit. In diesem Punkt sind sie dem Typus 2, den Hemmungslosen, ähnlich; Sie unterscheiden sich von diesen aber sehr beträchtlich. Sie sind heilber, Langandauernde, konsequente und geduldige Wärme, die durch keinerlei Ausbruch von Trotz und Bosheit des Kindes sich beirren läßt, wird schließlich, wie zahllose Erfahrungen und die Ergebnisse der Psychologie der Verwahrlosten beweisen, mit der Zeit jenes Defizit an Liebe verringern. Sie werden freilich nicht sogleich „brave“ Kinder, aber sie fangen an normal erziehbar zu sein.

Das übliche Disziplinsystem ist diesen pädagogischen Anforderungen nicht gewachsen. Es ist, wie schon wiederholt erörtert wurde, unmöglich, das nötige Maß von Geduld und Wärme zu bewahren, wenn augenblicklich der Bestand der Ordnung in der Anstalt gesichert werden muß, was immer auch die pädagogische Aufgabe verlangen mag. Hier ist es völlig unerlässlich, die Disziplinführung einer eigenen Instanz zu übertragen, eben der Schulgemeinde und dem Erzieher so erst zu ermöglichen, Erzieher zu sein. Allerdings unterscheidet sich die Schulgemeinde der Verwahrlosten von der Normaler. Die Normalen sehen die allermeisten Ordnungsforderungen ein, welche der Schulorganismus verlangt. Sie lernen sehr schnell, wenn nur die Schulgemeinde ernst geführt wird, durch die Verwaltungsprobleme, die sie bewältigen müssen,

auch sehr verwickelte Zusammenhänge verstehen und abstrakte Notwendigkeiten anerkennen. Die Verwahrlosten haben diese Einsicht zunächst nicht. Sie widersetzen sich anfangs jeder Ordnung, weil sie eine Einschränkung ihres Egoismus ist. Sie müssen die grundsätzlichen Tatsachen erst kennenlernen; und sie lernen, so lange sie noch verwahrlost sind, nur im Interesse ihres Egoismus. Das heißt: Sie müssen einmal erleben, daß das Chaos der Einzelwillkür ihnen selbst schädlich ist. Wenn z. B. die Essensstunde nicht eingehalten wird, dann ergeben sich solche Störungen des Küchenbetriebes, daß keiner mehr seinen Hunger stillen kann. Hält dieses Chaos an, so gelangen sie selbst sehr bald dazu, Ordnung und Gesetz zu verlangen — sie sind reif geworden, die ersten Ansätze einer Ratsversammlung zu verstehen und zu gründen. Die Anstalt der Verwahrlosten muß also mit dem Chaos beginnen, das sich sofort einstellt, wenn deren eine größere Zahl beisammen wohnt, und die Erwachsenen konsequent jede individuelle Strafe verweigern. So schaffen sie eine Not, als deren Lösung die Schulgemeinde entstehen und sich allmählich so entwickeln kann, daß nach einigen Monaten die Kinder erziehbar werden.

Verwahrloste in die Anstalt der Normalen zu bringen, hat auch dann seine Schwierigkeiten, wenn in ihr die Schulgemeinde herrscht. Denn häufig werden die Verwahrlosten ihren Trotz statt gegen die Erzieher, gegen die Schulgemeinde und deren Funktionäre wenden. Sie zwingen dann die Schulgemeinde zu Straf- und Polizeimitteln zu greifen, die ihrem Geist nicht gemäß sind oder denen sie nicht gewachsen sind. Es würde sich daher empfehlen, Verwahrloste nur in geringem Maße in die Erziehungsanstalten zu bringen, und das nur versuchsweise; erweist es sich, daß sie sich nicht leicht in sie fügen, dann wären sie in eine Verwahrlostenanstalt zu versetzen, die sich im Anfangsstadium der Ordnung, also noch in Unordnung befindet. Die Verwahrlostenanstalt wäre demnach nur eine Durchgangsstation. Hat sie ihren Entwicklungszyklus beendet, dann geht sie in die allgemeine Erziehungsanstalt auf. Und eine neue Gruppe beginnt mit dem Chaos, aus dem allmählich Gemeinschaft wird<sup>1)</sup>.

## U M S C H A U

### Die sächsische Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz.

Von Margarethe Starrmann-Hunger.

Das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 brachte über die vom Reiche vorgezeichneten Aufgaben der Wohlfahrts- und Jugendämter hinaus wesentliche Erweiterungen in Gestalt freiwillig hingenommener Pflichtaufgaben. Doch war diese Regelung zunächst nur

<sup>1)</sup> In meinem Buch: *Kinderheim Baumgarten, Bericht über einen ernsthaften Versuch mit neuer Erziehung*, Berlin 1920, habe ich den Erziehungsgang einer solchen Anstalt beschrieben.

programmatischer Natur. Die langerwartete Ausführungsverordnung, die am 1. April 1926 in Kraft getreten ist, ist dazu berufen, der Verwirklichung der neuen Aufgaben die praktischen Grundlagen zu geben. Dabei bedurften die Fragen, die schon durch Reichsgrundsätze ausgiebig geregelt sind, keiner weiteren Ausführung. In der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge befaßt sich die A.-V. vorwiegend nur mit dem organisatorischen Aufbau dieses Fürsorgezweiges. Die praktische Durchführung ist den Wohlfahrts- und Jugendämtern übertragen. Im Unterschied hierzu liegt die Durchführung der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte den staatlichen Abteilungen für Schwerbeschädigtenfürsorge bei den fünf Kreishauptmannschaften ob, um bei der Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten über die verhältnismäßig engen Grenzen eines Wohlfahrtspflegebezirks hinausgehen zu können. Etwas merkwürdig berühren nur die Vorschriften über die Arbeitspflicht. Man hätte in Sachsen wohl die Möglichkeit gehabt, die rückständigen Bestimmungen des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung dadurch zu umgehen, daß man die Unterbringung von Arbeitsscheuen in eine Verwahrung gemäß § 27 des Wohlfahrtspflegegesetzes umgewandelt hätte.

Die Aufgaben, die das RJWG. den Jugendämtern zuweist, sind in Sachsen den Wohlfahrtsämtern übertragen worden. Ungeachtet der einschränkenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum RJWG. hat die sächsische A.-V. die Mitwirkung der Wohlfahrts- und Jugendämter bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern angeordnet. Die Gewerbeaufsichtsämter und Polizeibehörden sind angewiesen worden, die Wohlfahrts- und Jugendämter von jedem Falle wirtschaftlicher Not in Kenntnis zu setzen, desgleichen, wenn eine fürsorgerische Betreuung der Kinder erforderlich erscheint. Damit ist endlich eine der wichtigsten Voraussetzungen zur wirksamen Bekämpfung gewerblicher Kinderarbeit, die Abstellung der wirtschaftlichen Not der Familie, geschaffen worden. Außerdem ist eine ausgiebige Mitarbeit und Kontrolle durch die Schulbehörden vorgesehen. Weiterhin sind die Wohlfahrts- und Jugendämter verpflichtet worden, die Polizeibehörden bei den von ihnen getroffenen Maßnahmen, soweit sie Jugendliche betreffen, insbesondere bei einer notwendig werdenden Unterbringung, zu unterstützen.

Die praktische Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter (Mutterschutz vor und nach der Geburt, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge) ist in Sachsen schon seit 1918 gesetzlich geregelt. Auf Grund der daraus gezogenen reichen Erfahrungen konnte jetzt von einer besonderen Behandlung im einzelnen abgesehen werden. Die Aufstellung von Pflegekinderordnungen ist entsprechend dem Grundsatz der Selbstverwaltung, der die ganze Ausführungsverordnung beherrscht, den Bezirksfürsorgeverbänden überlassen; das Land gibt nur Richtlinien hierfür. Im Rahmen der Bestimmungen über den Mutterschutz wird den Wohlfahrts- und Jugendämtern empfohlen, für geeignete Sexual- und Eheberatung Sorge zu tragen. Der Wohlfahrt der schulpflichtigen Jugend ist besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. An Stelle der bisher vorwiegend von den freien Verbänden ausgeübten Fürsorge ist die gesetzliche Verpflichtung der Wohlfahrts- und Jugendämter zur Schaffung der notwendigen Einrichtungen

getreten. Das bedeutet eine Umkehrung der alten Verhältnisse insofern, als die amtliche Wohlfahrtspflege jetzt die Führung übernimmt.

Auf dem gesamten Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege ist dabei trotz alledem der Mitarbeit der freien Verbände der Jugendpflege, der Jugendbewegung, des freien Volksbildungswesens, wie auch besonders der Schule weitester Spielraum gelassen. Insbesondere sind die Wohlfahrts- und Jugendämter angewiesen worden, auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens, der Fürsorgeerziehung und der Schutzaufsicht sich erfahrener Personen als Gemeindegewaisenrat, -waisenväter und -waisennütter, als Fürsorger und freiwillige Helfer zu bedienen. Hier wird erneut ein wichtiges Betätigungsfeld für die Arbeiterwohlfahrt aufgezeigt. Die Art dieser Arbeit, die vor allem erzieherischer Natur ist, und die gerade darum gern von den konfessionellen Verbänden allein in Anspruch genommen wird, ermöglicht erst recht die Mitarbeit aus unseren Kreisen, weil hierbei weder große Geldkosten noch organisatorische Aufwendungen nötig sind. Es ist fast unnötig, noch darauf hinzuweisen, daß hier wertvollere und nützlichere Arbeit geleistet werden kann als in der mühseligen Beschaffung von Zuwendungen an Bedürftige, die doch lieber der amtlichen Wohlfahrtspflege überlassen werden sollte. Die Unterbringung von Fürsorgezöglingen darf künftig nur in den vom Staat als geeignet erklärten Anstalten erfolgen. Hoffentlich wird die sächsische Regierung Gelegenheit finden, endlich eine ganze Zahl ungeeigneter Anstalten auszuschließen.

In der Gefährdetenfürsorge ist das System der Reglementierung durchbrochen worden insofern, als die Polizeibehörden verpflichtet worden sind, wegen Obdachlosigkeit aufgegriffene und alle wegen Verdachtes der gewerbsmäßigen Unzucht erstmalig aufgegriffene Personen den Wohlfahrts- und Jugendämtern zur pflegerischen Betreuung zuzuführen. Diese sind verpflichtet, ausreichende Heime bereitzustellen.

Wandererfürsorge und Straftatlassenenpflege werden zentral geregelt.

Einen weiteren Schritt vorwärts bedeutet die Neuregelung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Die wichtigste Maßnahme dürfte hierbei die sein, daß bei Tuberkuloseerkrankung Anzeigepflicht angeordnet ist, die sich sogar auf den Wohnungswechsel bezieht. Bei Geschlechtskrankheiten sind die Krankenkassen auf Anforderung zur Meldung ihrer wegen Geschlechtskrankheit in Behandlung befindlichen Mitglieder an die Wohlfahrts- und Jugendämter verpflichtet. In der Krüppel-, Blinden-, Taubstummen-, Siechen-, Trinker-, Schwachsinnigen- und Geisteskrankenfürsorge sind bindende Vorschriften bezüglich der erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen und zur rechtzeitigen Erfassung aller gefährdeten Personen erlassen.

Alles in allem: eine wertvolle Initiative zu der allmählichen Erfüllung unserer langumkämpften Forderungen hin. Auf die Problematik einzelner Neuerungen, besonders deren finanzielle Seite, wird vielleicht später noch einzugehen sein.

## Religiöse Unterbringung erwerbsloser Jugendlicher?

In dem Organ des Zentralausschusses und des Verbandes für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, „Die Innere Mission“, Heft 10 vom Oktober 1926, teilt Dr. Stahl mit: „Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsarbeitsverwaltung sind die Landesarbeitsämter angewiesen worden, auf die religiösen Bedürfnisse der Jugendlichen bei ihrer dauernden Verpflanzung aufs Land weitestgehende Rücksicht zu nehmen. Folgende Punkte werden hervorgehoben: 1. nach Möglichkeit konfessionsgleiche Unterbringung; 2. Zusammenfassung der Jugendlichen in konfessionsgleichen Gruppen; 3. Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst; 4. Verständigung des Seelsorgers von der erfolgten Unterbringung.“

Dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt wurde vom Reichsarbeitsministerium und der Reichsarbeitsverwaltung auf Anfrage mitgeteilt, daß es sich um ein internes Rundschreiben handele, das nicht abgegeben werden kann. Die Arbeiterwohlfahrt ist auch anderweitig nicht, wie doch offenbar die Innere Mission, von dem Inhalt des Schreibens in Kenntnis gesetzt worden. Wir haben namentlich gegen Absatz 1 und 2 der Anweisung die lebhaftesten Bedenken. Sie stehen im Widerspruch zum Arbeitsnachweisgesetz, das eine rein sachliche Vermittlung vorschreibt. Wir wollen aber unsere Kritik vorläufig zurückstellen, bis wir den Inhalt der Anweisung kennen.

## Urkundenaufnahmen beim Jugendamt.

In Preußen ist durch Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1926 (Ges.-S.-Nr. 41) endlich die Regelung der für die Praxis wichtigen Urkundengeschäfte erfolgt, die in anderen Ländern schon seit längerer Zeit vorgenommen war. Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 43 Abs. 2) ist vorgesehen, daß Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes auf dessen Antrag ermächtigt werden können, öffentliche Urkunden über die Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft seitens des Erzeugers nach der Geburt des Kindes und seitens des Ehemanns der Mutter eines außerehelichen Kindes aufzunehmen. Ferner sollen diese Urkundspersonen in der Lage sein, die Erklärung des Ehemanns der Mutter eines unehelichen Kindes in öffentlich beglaubigter Form aufzunehmen, daß er dem Kind seinen Namen erteilen wolle, wobei in gleicher Form die Einwilligung der Mutter und des Vormunds zu erklären ist.

Durch die erstgenannten Urkunden wird die uneheliche Vaterschaft des Erzeugers festgestellt und die Einrede des Mehrverkehrs ausgeschlossen; soweit der Erzeuger die Mutter geheiratet hat, wird die Abstammung des Kindes als ehelich festgestellt. Die Namenserteilung schafft keine weiteren rechtlichen Beziehungen zwischen dem Stiefvater und dem Kind. Das Recht zur Erteilung der Ermächtigung, diese Urkundshandlungen vorzunehmen, ist nunmehr den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Oberpräsidenten übertragen worden.

Wichtig für die Praxis ist noch, daß die von den ermächtigten Mitgliedern oder Beamten des Jugendamtes aufgenommenen Urkunden als Rechtstitel für die Zwangsvollstreckung anerkannt werden; dies ist mehrfach beantragt worden, eine entsprechende Regelung aber noch nicht erfolgt.

W. F.

# Waisenrente und Kinderzuschläge in der Sozialversicherung.

Der Reichstag hat gegen den Protest der sozialdemokratischen Fraktion im Juli ein Gesetz beschlossen, das eine Gleichstellung der Waisenrenten und Kinderzuschläge auf Grund der Invaliden-, Unfall-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung in bezug auf die Dauer ihrer Gewährung darstellt und damit gleichzeitig eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes in sich schließt.

Gemäß diesem Gesetz, das am 1. Juli in Kraft getreten ist, für laufende, von diesen Bestimmungen betroffene Renten aber erst mit dem 1. Oktober Wirksamkeit erhielt, wird Waisenrente bzw. Kinderzuschlag nur noch gezahlt bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Leistung bis zum vollendeten 21. Jahre gezahlt, solange Schul- oder Berufsausbildung dauert und (beim Kinderzuschlag) der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht imstande sind, sich selbst zu erhalten, wird die Leistung gewährt, solange der Zustand dauert und das Kind (beim Kinderzuschlag) vom Versicherten überwiegend unterhalten wird.

Die sozialdemokratische Fraktion sah hierin gegenüber dem bisherigen Zustande, wonach Waisenrente und Kinderzuschlag auf Grund der Invaliden- und Angestelltenversicherung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt wurde, deshalb eine Verschlechterung, weil gerade das Kind des ärmsten Rentners oder der ärmsten Witwe, die nicht in der Lage sind, ihren Kindern die Berufsausbildung zu gewähren, dadurch betroffen wird. Nachdem nun aber die Mehrheit des Reichstages diese Abänderung beschlossen hat, müssen die Eltern darauf aufmerksam gemacht und möglichst versucht werden, die Rente auf Grund der einen oder anderen Schul- oder Berufsausbildung zu erhalten.

L. S.

---

## Aus der Praxis.

Revierstuben für kranke Wanderer. Das Problem der Wanderfürsorge, das jetzt wieder stark im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses steht, lenkt die Blicke auf eine von der Stadt Frankfurt a. Main geschaffene Einrichtung. Dort ist eine sogenannte Revierstube eingerichtet worden, die leichtkranken Wanderern Unterkunft, Verpflegung und kleinere Heilbehandlung gewährt. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich durch das Wohlfahrtsamt, das die Revierstube verwaltet, nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung durch einen Vertrauensarzt. Der Antrag zur Aufnahme geht ganz verschieden vom Wohlfahrtsamt, Jugendamt, den Polikliniken und der Wanderarbeitsstätte aus, schließlich auch auf Selbstmeldung hin. Die Revierstube umfaßt drei Räume: ein großes Zimmer mit zehn Betten, ein zweites mit fünf Betten für Hautkranke und unreine Wanderer und ein Zweibettzimmer zur Isolierung von Jugendlichen oder unruhigen Elementen. Die ärztliche Behandlung erfolgt im allgemeinen durch die städtischen Polikliniken oder auch durch Aerzte (freie Arztwahl). Ein in der Revierstube ständig anwesender Heilgehilfe sorgt für die Durch-



führung der ärztlichen Anordnungen und legt auch die notwendigen Verbände an. Die Verpflegung geschieht durch eine in der Nähe befindliche Volksküche, aus der das Essen geholt wird. Für die gewährten Leistungen wird kein Entgelt, auch keine Arbeitsleistung gefordert. Im vergangenen Jahre, dem ersten des Bestehens, fanden in der Revierstube 185 Aufnahmen statt; der jüngste Insasse war 15, der älteste 66 Jahre alt, mit 76 Insassen überwogen die 20—30jährigen. Durch diese Einrichtung der Revierstube ist eine Entlastung der Krankenhäuser erreicht, arbeitswillige Wanderer werden wieder arbeitsfähig gemacht und mancher davor bewahrt, zum professionellen Wanderer herabzusinken. Auch ist hier noch besonders die Möglichkeit einer fürsorglichen Erfassung der Jugendlichen gegeben, die heute in großer Zahl die Landstraßen bevölkern.

Siehe auch: Fürsorge für kranke Wanderer von Dr. Fischer-Desoy, Frankfurt a. M. Soziale Praxis v. 4, Febr. 26 Nr. 5.

Reformen im Kindergarten- und Hortwesen. Die vom Landesjugendamt Berlin erlassenen Richtlinien für die Berliner Kindergärten, Bewahranstalten und Horte zeigen, daß auf dem Gebiete des Kindergarten- und Hortwesens in den letzten Jahren wesentliche Reformen zu verzeichnen sind. Im Gegensatz zu früheren Jahren soll die pädagogische Betreuung der Kinder ausschließlich in den Händen von fachlich geschulten Kräften — Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, -hortnerinnen — liegen. Eine der Aufnahme vorhergehende ärztliche Untersuchung, laufende ärztliche Ueberwachung, Zahnpflege, überhaupt intensive körperliche Pflege, zweckmäßige und ausreichende Beköstigung sollen das körperliche Gedeihen der Kinder sicherstellen. In der Erkenntnis des Wertes der Gymnastik hat Berlin Gymnastikkurse für die Kindergärtnerinnen und -hortnerinnen eingerichtet. Zur weiteren Hebung der Gesundheit der Kinder sollen einzelne Kindergärten geschlossen auf 4—6 Wochen in das Berliner Jugendland Zossen übersiedeln.

Dorothea Burkhardt-Berlin.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Der Erziehungsberuf<sup>1)</sup>.

Von Dr. Erna Corte.

Ueber die verschiedenartigen mit der Pflege und Erziehung von Kindern befaßten Berufe herrscht heute noch vielfach große Unklarheit. Man hört z. B. noch häufig von Kindergärtnerinnen erster und zweiter Klasse reden, obwohl diese Scheidung glücklicherweise schon seit langem nicht mehr besteht. Diese Unklarheit aber ist dadurch häufig von folgenreicher Bedeutung, daß es neben den jetzt staatlich oder in Fachkreisen anerkannten Ausbildungsgängen noch solche gibt, die keine allgemeine Anerkennung besitzen und daher nur für die Arbeit in bestimmten, meist

<sup>1)</sup> Aus Mitarbeiterkreisen wurden wir wiederholt um Angaben über die Vorbildungsbedingungen für Wohlfahrtsberufe gebeten. Wir werden nach und nach auf alle Berufszweige des Wohlfahrtsgebiets eingehen.  
D. Red.

weltanschaulich begrenzten Kreisen vorbilden. Zu den Ausbildungen mit begrenzter Anerkennung gehört die der Kleinkinderlehrerin. Wer heute eine Kleinkinderlehrerinnenanstalt besucht, macht kein staatlich anerkanntes Examen und wird später in der Regel nur in solchen Kreisen Anstellung erhalten, die der gleichen Weltanschauung wie die Ausbildungsanstalt angehören. Da es für alle Mädchen außerordentlich wichtig ist, zu wissen, ob eine Ausbildung, die sie durchzumachen beabsichtigen, auch wirklich allgemeine Anerkennung findet, seien nachstehend die heute anerkannten Berufe aufgezählt und ihre Anforderungen und Befähigung klargelegt.

1. Die Säuglings- und Kleinkinderpflegerin. Die Ausbildung verlangt keine besondere Schulbildung. Die Preussische Ausbildungsbestimmung legt nur fest, daß der Bildungsstand zum wenigsten einer erfolgreich abgeschlossenen Volksschulbildung entsprechen muß. Demnach ist also kein Schulzeugnis der Schule maßgebend, sondern es muß nur nachgewiesen werden können, daß die entsprechenden Kenntnisse auf irgendeine Weise erworben wurden. Die Berufsausbildung selbst wird in Preußen in einem zweijährigen Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeanstalt erworben. Die Prüfung ist staatlich; sie berechtigt zur Ausübung des Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnenberufes in Familien und Anstalten. In verschiedenen anderen deutschen Ländern, so z. B. in Bayern, Württemberg und Baden, ist der Lehrgang vorläufig noch einjähriger.

2. Der Beruf der Fröbelschen Kinderpflegerin baut sich auf die Volksschule auf. Er ist bisher außer in Mecklenburg-Schwerin noch nirgends staatlich geregelt. Die Vorarbeiten für eine solche Regelung sind jedoch im Gange. Die Fachausbildung wird durch den Besuch einer Kinderpflegerinnenschule erworben; die Lehrgänge sind nicht allenthalben gleich lang. Sie betragen bisher zumeist ein Jahr, sind aber in letzter Zeit vielfach auf 1½ Jahre erhöht. Die Kinderpflegerinnenschulen sind verschiedentlich an die Mädchenberufsschulen angegliedert. Die Ablegung des Examens befähigt zur Erziehungsgehilfin in der Familie oder bei guter Leistung zur Helferin in Laufkrippen und ähnlichen Anstalten.

3. Die Berufe der Kindergärtnerin und Hortnerin setzen den erfolgreichen abgeschlossenen Besuch eines Lyzeums oder einer anerkannten Mädchen-Mittelschule oder den Nachweis gleichwertiger Bildung durch Ablegung der schulwissenschaftlichen Vorprüfung mit einer Fremdsprache voraus. Für begabte Volksschülerinnen bietet sich die Möglichkeit, zu den Seminaren mit Ablegung der schulwissenschaftlichen Vorprüfung ohne Fremdsprache zugelassen zu werden, wenn sie den Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit in Hauswirtschaft oder Kinderpflege erbringen. — Hauswirtschaftliche Kenntnisse werden heute von allen, die in ein Seminar eintreten wollen, verlangt. Diejenigen Mädchen, die diese nicht in einer anerkannten Hausfrauenschule, Frauenschule oder Haushaltungsschule erworben haben, können sich durch eine hauswirtschaftliche Vorprüfung darüber ausweisen.

Die Dauer der Fachausbildung ist nicht in jedem Fall gleich lang. Sie beträgt 1½ Jahre in Fachseminaren, ein Jahr dann, wenn sie sich auf den einjährigen Besuch einer allgemeinen Frauenschule aufbaut, zwei Jahre Fachseminar für Volksschülerinnen, die die schulwissenschaftliche Vorprüfung ohne Fremdsprache abgelegt haben. Die Prüfung ist eine staatliche. Sie befähigt zur Erziehungsgehilfin in der Familie oder Gehilfin in Kindergärten, Horten und sonstigen Anstalten oder (nur bei

besonderer Leistung) zur Leiterin von kleinen Kindergärten resp. kleineren Horten.

Da sich in der Praxis häufig Kindergärtnerinnen in der Hortarbeit und umgekehrt Hortnerinnen in der Kindergartenarbeit betätigen, wobei ihnen beiden die spezielle Fachbildung fehlt, wird daran gedacht, die Ausbildung in der Weise abzuändern, daß künftig Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in einem einheitlichen zweijährigen Fachlehrgang ausgebildet werden. Die Ablegung des Examins berechtigt dann zur Arbeit sowohl an Kleinkindern wie an Schulkindern. Eine staatliche Regelung dieser Art ist zwar noch nicht erfolgt; es werden jedoch bereits praktische Versuche vorgenommen, wofür das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung größeren Ausbildungsanstalten die Genehmigung erteilt hat.

Außerhalb Preußens ist die Ausbildung meist die gleiche wie die oben dargestellte, so z. B. in Sachsen, Thüringen, Hessen, Hamburg, Lübeck und Braunschweig. Bayern hat noch keine staatliche Regelung. Ein dort abgelegtes Examen wird im übrigen Reiche nicht anerkannt. Baden hält sich zwar an die preußischen Bestimmungen, hat aber selbst keine eigene staatliche Regelung. In Württemberg besteht keine gesonderte Hortnerinnenausbildung; der Lehrgang für Kindergärtnerinnen dehnt sich dort über zwei Jahre aus.

4. Die Jugendleiterinnen-Ausbildung verlangt den Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums oder den einer gleichwertigen Bildung durch Ablegung der Lyzealprüfung mit zwei Fremdsprachen. Sie baut sich auf der der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Abschlußprüfung und einer mindestens einjährigen praktischen Betätigung nach Ablegung des ersten Examins auf. Der Jugendleiterinnen-Kursus ist bisher nur in Preußen, Hessen und Sachsen staatlich geregelt. Schwierigkeiten für den Eintritt in den Kursus bieten sich vielfach dadurch, daß vorher kein staatlich anerkanntes Examen abgelegt worden ist. So bewerben sich zuweilen solche Kindergärtnerinnen um Aufnahme in das Jugendleiterinnen-Seminar, die in Bayern, Württemberg oder Baden ihr erstes Examen ablegten. Die Zulassung kann jedoch in solchen Fällen nur dann erfolgen, wenn auf den Antrag der einzelnen Bewerberin beim preußischen Unterrichtsministerium die Genehmigung dazu erteilt ist.

Die Jugendleiterinnenprüfung berechtigt zur Leitung mehrgliedriger Anstalten für Kinder und Jugendliche und zur Leitung oder zum Unterricht an Kinderpflegerinnenschulen und Kindergärtnerinnenseminaren. Verschiedentlich sind auch Jugendleiterinnen als Referentinnen für das Kindergarten- oder Hortwesen an Wohlfahrts- oder Jugendämtern tätig.

Ueber die Besoldung aller hier aufgeführten Berufe ist zu sagen, daß sie noch nicht durchaus einheitlich ist. Soweit es sich um Anstellung in Familien handelt, lassen sich überhaupt keine Angaben machen. Die Festsetzung sollte nicht ohne Beratung durch den örtlich zuständigen Arbeitsnachweis vorgenommen werden, um eine Sicherung dafür zu haben, daß die Entlohnung der ortsüblichen entspricht. Bei Eingruppierung nach den staatlichen Besoldungsgruppen kommt für Säuglings- und Kinderkrankenpflegerinnen etwa Gruppe III oder IV in Frage, für die Fröbelschen Kinderpflegerinnen wird zumeist ebenfalls Gruppe III gezahlt, für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen Gruppe V, für Jugendleiterinnen Gruppe VII. Die genannten Gruppen sind die der Anfangsstellen. Als Aufrückung kommt jeweilig die nächsthöhere in Frage. Für

die unterrichtlich tätige Jugendleiterin wird in der Preussischen Besoldungsordnung Gruppe VIII vorgesehen mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe IX.

Die Aussichten der Berufe sind im allgemeinen günstig. Allerdings ist auch allenthalben der Zuspruch zu den Seminaren und Ausbildungsanstalten in den letzten Jahren außerordentlich angewachsen, so daß die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der nächsten Zeit nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann. Erwähnt sei jedoch noch, daß manche der Berufe noch als Vorbildung für andere Berufstätigkeiten in Betracht zu ziehen sind. So ermöglicht die Ausbildung zur Säuglingspflegerin sowie die der Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin den Eintritt in eine Wohlfahrtsschule. Außerdem können Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen oder Jugendleiterinnen sich zur Werklehrerin ausbilden. Ueber die Berufe im einzelnen (Seminare, Ausbildungsforderungen, Berufstätigung usw.) geben außer den Berufsberatungsstellen die Fachstellen: das Organisationsamt für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 3, über die Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, und das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestraße 5, und der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, über die anderen genannten Berufe nähere Auskunft.

## Mitteilungen.

### Die Verbreitung der „Arbeiterwohlfahrt“.

Zur Information der Bezirks- und Ortsausschüsse.

Nachdem bisher die Belieferung der einzelnen Ortsausschüsse bei Bezug von zehn Exemplaren direkt vom Verlag übernommen wurde, erfolgt nun zur weiteren technischen Entlastung der Bezirksausschüsse die unmittelbare und versandkostenfreie Zustellung an die Ortsausschüsse bereits von 3 Exemplaren ab. Darüber hinaus wird auch an die Orte, in denen nur ein Vertrauensmann der Arbeiterwohlfahrt als Bezieher der Zeitschrift vorhanden ist, der direkte Versand ausgeführt. Die schnelle Befreiung der Bezirksausschüsse von Versandarbeit und -kosten hängt nur noch von der Zustellung der örtlichen Adressen an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt ab. Wir bitten deshalb um beschleunigte Einsendung der Bestelliste. Die Zustellung der

Zeitschrift durch die Ortsausschüsse an die Mitarbeiter läßt sich dann rasch bewerkstelligen. Infolge Aenderung der Bezugsweise erfolgt ab 1. Januar 1927 auch die Abrechnung über die zur Auslieferung gebrachten Nummern, die die Ortsausschüsse bis dahin über die Bezirksausschüsse vorzunehmen haben, direkt mit dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V. Die jeweils bestellten Exemplare sind während dreier Monate unbedingt abzunehmen. Innerhalb dieser Zeit kann also nur eine Erhöhung, aber keine Reduzierung der zur Lieferung aufgegebenen Exemplare vorgenommen werden. Die Werbung für unsere Zeitschrift ist nach wie vor intensiv zu betreiben. Die bestellten Nummern, die den Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt vom Verlag zugestellt werden, sind nur für die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt bestimmt und dürfen nicht zur Belieferung von Behörden, Vereinen und anderen Dritten verwandt werden. Für

letztere Adressen kommt nur der Bezug durch die Post oder den Buchhandel in Frage.

### Unsere Lotterie.

Der Losverkauf hat mit Hochdruck eingesetzt. Rund 3 Millionen Lose sind bereits zum Vertrieb hinausgegangen. Farbenfrohe Plakate von guter Bildwirkung weisen die öffentlichen Verkaufsstellen in allen Städten des Reiches aus. Es gilt nun, eine lebhaftere Werbearbeit zu entfalten und den Kreis der Abnehmer unserer Lose in den einzelnen Orten so weit wie möglich auszudehnen. Durch den Aufbau des Gewinnplanes ist den Interessen aller Bevölkerungsschichten Rechnung getragen. Daraus ergibt sich für den Losverkauf durch unsere Helfer und Helferinnen ein unbegrenztes Wirkungsfeld.

Was kann für 50 Pf. nicht alles gewonnen werden! Häuser mit vollständiger Einrichtung, Autos und Motorräder, Nähmaschinen und Fahrräder, von Künstlern geschaffene Gemälde, Silberwaren, Bücher. Insbesondere ist durch den Einbau von Gutscheinen für Waren im Wert bis zu 3000 Mk. in dem Gewinnplan Spielraum für Erfüllung der verschiedensten Beschaffungswünsche der Gewinner gegeben. Darüber hinaus bieten die Seriengewinne dem Gewinner eine reiche Auswahl an wirklich wertvollen Gegenständen.

Obwohl diese Warenlotterie über das ganze Reich ausgedehnt ist, können durch die getroffene Organisation die Bedingungen und Bedürfnisse der einzelnen Länder hinsichtlich des Gewinneinkaufs und dergleichen weitestgehend berücksichtigt werden.

Der Reinertrag der Lotterie wird vornehmlich zur weiteren Förderung des wichtigsten Aufgabengebiets der vorbeugenden Kinder- und Jugendfürsorge verwandt.

### Der Nachschulungslehrgang der Arbeiterwohlfahrt.

Der Nachschulungslehrgang des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt für männliche Wohlfahrtsbeamte beginnt am 15. November am Sozialpolitischen Seminar der Hochschule für Politik in Berlin. Es unterrichten Volkswirtschaftslehre — Regierungsrat Dr. Hilde Oppenheimer, Staatsbürgerkunde — Regierungsrat Hedwig Wachenheim, Sozialpolitik — Luise Schroeder, M. d. R.; und Stadtrat Fabiunke, Wohlfahrtspflege — Ministerialrat Dorothea Hirschfeld, Jugendwohlfahrtspflege — Stadtrat Friedländer, Sozialpädagogik — Dr. Mennicke, Sozialhygiene — Dr. Meyer-Brodnitz.

Bewerbungen werden noch angenommen vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Zugelassen werden Bewerber, die drei Jahre Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege geleistet haben. Der Kursus dauert vier Monate und schließt mit einer staatlichen Prüfung.

### Die Arbeiterwohlfahrt auf der Gesolei.

Die Ausstellung des Düsseldorfer Bezirksausschusses der Arbeiterwohlfahrt\*) auf der Gesolei hat die „Goldene Medaille der Großen Ausstellung Düsseldorf 1926“ erhalten. Die Ausstellung bleibt wahrscheinlich als Wanderausstellung erhalten.

### Friedrich-Ebert-Gedächtnis-Büste.

Nach der ersten Originalbüste, die Professor Bednorz (Breslau) im Frühjahr 1924 von Ebert geschaffen hat, wurde eine neuere kleinere

\*) Siehe Arbeiterwohlfahrt Nr. 2 S. 46 und 48. Wir bemerken nachträglich, daß der Führer durch die Düsseldorfer Ausstellung vom Genossen Wadler-Düsseldorf verfaßt ist. D. Red.

Büste, deren Abgüsse Prof. Bednorz überwacht, hergestellt. Die Büste des großen Führers, der für unsere Organisation den Sinnspruch „Die Arbeiter wohlfahrt ist die Selbsthilfe der Arbeiterschaft“ geprägt hat, sollte in jedem Bureau der Arbeiterwohlfahrt Platz finden. Bestellungen werden vom Hauptauschuß entgegengenommen. Der Preis für die Gedächtnisbüste beträgt 5 Mk. ab Fabrik.

### Deutsche Nothilfe.

Am 1. Dezember 1926 gelangen wiederum die Wohlfahrtsbriefmarken der Deutschen Nothilfe zur Ausgabe. Die postalische Gültigkeit der Marken zur Frankatur aller Postsendungen nach dem In-

und Ausland erlischt am 30. Juni 1927. Es werden herausgegeben:

Mark  
Eine 5-Pf.-Mark. z. Verk.-Pr. v. 0,10  
Eine 10-Pf.-Mark. z. Verk.-Pr. v. 0,20  
Eine 25-Pf.-Mark. z. Verk.-Pr. v. 0,50  
Eine 50-Pf.-Mark. z. Verk.-Pr. v. 1,—

Außerdem werden Markenheftchen zum Preise von 2 Mk. (enthaltend acht 5-Pf.-Marken und sechs 10-Pf.-Marken) ausgegeben.

Aus dem Ertrag der Wohlfahrtsbriefmarken werden insbesondere Zuschüsse zur ergänzenden Fürsorge für Kinder, alte Leute, Erwerbsunfähige usw. gegeben.

Wir bitten unsere Bezirks- und Ortsausschüsse, den Verkauf nach Kräften anzuregen und zu fördern. Ausführliches folgt in Rundschreiben.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Ueber die Einrichtung von Vorasylen“ von Frau Landesverwaltungsrat E. Hopmann: Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 15, 1926.

Die Ausführungen zeigen zunächst die Bedeutung des Vorasyls, bezeichnen den Personenkreis, der für eine Aufnahme in Frage kommt, und das Aufgabengebiet des Asyls und stellen Forderungen für Lage, Einrichtung und Gestaltung.

„Geschlechtskrankenfürsorge für Gefangene“, von Medizinalrat Dr. Kunz. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Nr. 9, 1926.

Die Ausführungen zeigen den Anteil der Strafgefangenen an der Zahl der Geschlechtskrankheiten auf und die günstigen Möglichkeiten einer Behandlung während des Aufenthalts in Gefängnisanstalten und Zuchthäusern, wäh-

rend für die Untersuchungsgefangenen und kurzfristigen Strafgefangenen in den Gerichtsgefängnissen eine besondere Geschlechtskrankenfürsorge schwieriger durchzuführen ist.

„Die Tuberkulose-Kolonie Papworth“, von Dr. P. C. Varrier-Jones, Papworth bei Cambridge, England. Vierteljahresschrift deutscher Aerztinnen, Heft 3, 1926.

Das Problem der aus der Heilstätte entlassenen Lungenkranken, die als halbe Kräfte im Konkurrenzkampf der Arbeit besonders schwer bedroht sind, hat man durch Schaffung einer Tuberkulosekolonie zu lösen versucht. Die Kolonie bietet ihren Bewohnern Arbeitsmöglichkeiten, die ihrer geringen Arbeitsfähigkeit angepaßt sind und doch ausreichenden Unterhalt gewährleisten, sowie Lebensbedingungen, die die gefährdete Gesundheit möglichst wieder festigen.

„Die Fürsorgepflichtverordnung im Dienste der Tuberkulosebekämpfung“, von Geh. Reg.-Rat Dr. jur. Dr. med. h. c. Oertel, Chemnitz. Zeitschrift für Tuberkulose, Heft 1, 1926.

Die Ausführungen behandeln die Fürsorgepflichtverordnung und die Rechtsgrundsätze in ihrer speziellen Anwendung auf den lungenkranken Hilfsbedürftigen, wobei für den notwendigen Lebensbedarf entsprechend den besonderen Anforderungen eines Lungenkranken erhöhte Leistungen an Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege zugestimmt werden; z. B. eigenes Bett, besondere Nahrungsmittel, Ausstattung für eine Heilstättenkur, Stellung von Krankenpflegepersonal, wenn etwa eine lungenkranke Frau nicht imstande ist, ihr Hauswesen ohne Nachteil für ihre Gesundheit wahrzunehmen und insbesondere ihren Kindern die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen. Bei minderjährigen, hilfsbedürftigen Lungenkranken wird noch die Schaffung von Arbeitseinrichtungen als Mußleistung der amtlichen Fürsorge gefordert. Bei dieser Handhabung der RFV. und Reichsgrundsätze erweisen sich diese als eine wertvolle Hilfe im Dienste der Tuberkulosebekämpfung.

„Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige“, von Dr. Gerda Simons, Regierungsrat, Hamburg. Reichsarbeitsblatt Nr. 34, 1926.

Der Aufsatz bringt zunächst einen geschichtlichen Ueberblick über die gesetzlichen Grundlagen der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige bis zur Jetztzeit, dann die heutige Regelung in der Fürsorgepflichtverordnung, die Voraussetzungen für das Eintreten der öffentlichen Hilfe, Art und Maß derselben, dabei die Frage behandelnd, wieweit die Berufsausbildung zur Erwerbsbefähigung gehört. Zuletzt wird noch darauf

eingegangen, durch welche Stelle — Jugendamt oder Wohlfahrtsamt — die Fürsorge ausgeübt werden soll. Aus sachlichen wie rechtlichen Gründen wird im Interesse des Kindes gefordert, daß die wirtschaftliche Fürsorge dem Erziehungsziel untergeordnet wird.

Die „Rundschau des Archivs Deutscher Berufsvormünder“, Nr. 34 von 1926, bringt nachstehende, von der Adoptionsstelle des Deutschen Roten Kreuzes ausgearbeitete Richtlinien zur Adoptionsvermittlung:

Zu den Adoptionsverhandlungen ist erwünscht:

1. Nähere Angabe der Verhältnisse des Kindes gleich bei der ersten Meldung.

Hierdurch werden zeitraubende Rückfragen erspart. Nach der bloßen Nennung des Namens und Geburtsdatums des Kindes läßt sich die Frage nach einer Unterbringungsmöglichkeit nicht beantworten. Eine solche kann sich außerdem — wenn auch gerade im Augenblick nicht vorhanden — in kurzer Zeit finden, so daß die Beschaffung der Unterlagen jedenfalls nicht vergeblich ist.

2. Nähere Angaben sind:

a) Personalien, Ruf der Kindeseltern, Familienverhältnisse, Grund für die etwa nicht erfolgte Vaterschaftsanerkennung; beim Kind: Gesundheitsattest, einfaches Bild in mehreren Exemplaren, Äußerung der Fürsorgerin bzw. Pflegerin über seine Art und sein Wesen, bei älteren Schulauskunft,

b) später können folgen: Lebensläufe, Bilder, Gesundheitsatteste der Kindeseltern.

3. Keine Verschleierung ungünstiger Tatsachen. Angabe, ob mehrere uneheliche Kinder der Mündelmutter vorhanden, ob von verschiedenen Vätern, etwaige Vorstrafen usw.

4. Eingehende Prüfung, ob die Mündelmutter zur Adoption fest entschlossen ist.

Nachträgliches Zurückziehen kurz vor der Uebergabe des Kindes hat schon manches Ehepaar von der Adoption überhaupt abgeschreckt.

5. Adoptionsverhandlungen mit größter Beschleunigung führen!

Bei Verzögerung der Unterlagenbeschaffung der Adoptionsvermittlungsstelle      Zwischennachricht geben!

Das Verträsten der sehnsüchtig auf Nachricht wartenden Ehepaare gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Vermittlungsstelle und wird durch eine solche Zwischen- nachricht erheblich erleichtert.

6. Sofortige Mitteilung bei Ausscheiden eines gemeldeten Kindes etwa wegen inzwischen erfolgter anderweitiger Unterbringung, Erkrankung, Tod des Kindes usw. Es besteht sonst die Gefahr, daß ein solches Kind von der Adoptions- vermittlungsstelle noch weiter vor- geschlagen wird.

7. Sorgfältige Beobachtung der zwischen der Adoptionsstelle und dem Amtsvormund getroffenen Verabredung, den leiblichen Angehörigen die Adresse der Adoptiv- eltern zu verschweigen. Eingehende Information bei Beurlaubung des Amtsvormunds, Personalwechsel u. dgl.

8. Einwirken des Amtsvormunds auf die Angehörigen bzw. den Für- sorgeverband zur Tragung der Kosten

a) für die Ueberbringung des Kindes,

b) für die Einwilligungserklärung der Mündelmutter,

c) evtl. für die Adoption.

Die Adoption eines Kindes be- deutet stets für die Angehörigen, meist auch für den Fürsorge- verband eine erhebliche Entlastung, und es kann einem Ehepaar, das

unentgeltlich ein Kind für immer aufnimmt, nicht zugemutet werden, noch Reise- und Adoptionskosten zu tragen.

„Die Polizei“, Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminal- wesen mit Einschluß der Land- jägerei, herausgegeben von der „Freien Vereinigung für Polizei- und Kriminalwissenschaft“, Ver- lag und Geschäftsstelle: Kame- radschaft, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Flottwell- straße 3,

bringt im Aprilheft 1926 eine Reihe von Aufsätzen über die „Weibliche Polizei“. Polizeipräsident Dr. Melcher behandelt in einem Auf- satz „Von der Polizeifürsorge zur weiblichen Kriminalpolizei“ das Wesen von Polizei und Fürsorge und ihr Verhältnis zueinander in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung. Dr. jur. Anna Mayer, Referentin im preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt, bringt „Zur Frage der weiblichen Polizei“ Ausführun- gen über das umfangreiche Ar- beitsgebiet, wobei sie seinen vor- beugenden und fürsorgerischen Charakter und die besondere Eignung der Frau betont und für die Ausbildung sowohl polizeiliche Vor- bildung als auch gründliche soziale Schulung und Praxis fordert, bei dem polizeilichen Charakter der Po- lizeibeamtin aber die fürsorgerische Tätigkeit selbst ausschließlich nur den Stellen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zuweist. Wei- tere Aufsätze behandeln „Die Frauenpolizei in Preußen“, eine Uebersetzung einer Werbeschrift „Weibliche Polizei in England“ und aus einer amerikanischen Zeitschrift „Das Verhältnis zwi- schen der weiblichen Polizei und den Besserungsanstalten für Frauen und Mädchen“. D. Burkhardt.